

leben.natur.vielfalt



das Bundesprogramm

Rotmilan

Land zum Leben

Praxisratgeber Landwirtschaft



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Bundesamt
für Naturschutz



ROTMILAN

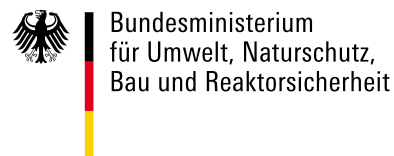
Impressum

Herausgeberin
Deutsche Wildtier Stiftung
Christoph-Probst-Weg 4
20251 Hamburg
Info@Rotmilan.org
www.Rotmilan.org

Titelbild fotolia/giedriius
Stand Mai 2016, Nachdruck November 2017
Auflage 2.000 Stück
Redaktion Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)
Deutsche Wildtier Stiftung
sowie die Praxispartner des Projektes Rotmilan – Land zum Leben
Gestaltung Eva Maria Heier

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege, die Deutsche Wildtier Stiftung und der Dachverband Deutscher Avifaunisten führen zusammen mit neun Praxispartnern das nationale Schutzprojekt **Rotmilan – Land zum Leben** durch.

Gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.
Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Bundesprogramm Biologische Vielfalt. Diese Veröffentlichung gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers des Bundesprogramms wieder und muss nicht mit der Auffassung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.



Steckbrief



Verbreitung

Nur in Europa mit derzeit rund 25.200 – 33.400 Paaren, davon mehr als die Hälfte in Deutschland

Bestandsentwicklung

- Abnahme von 1988 bis 2014: 33 %
- negativer Trend im gesamten Norddeutschen Tiefland, vor allem aber im Nordostdeutschen Tiefland
- positiver Trend in Südwestdeutschland und Sachsen

Lebensraum

Strukturreiche Offenlandschaft mit Wechsel aus

- Landwirtschaftsflächen mit Acker und Grünland
- Wäldern und Feldgehölzen und
- Siedlungsraum

Ernährung

Der Rotmilan ist ein Greifvogel, der seine Nahrung im Jagdflug erbeutet und Aas einsammelt. Als Nahrungsopportunist hat er ein breites Nahrungsspektrum. Wichtige Nahrungskomponenten sind:

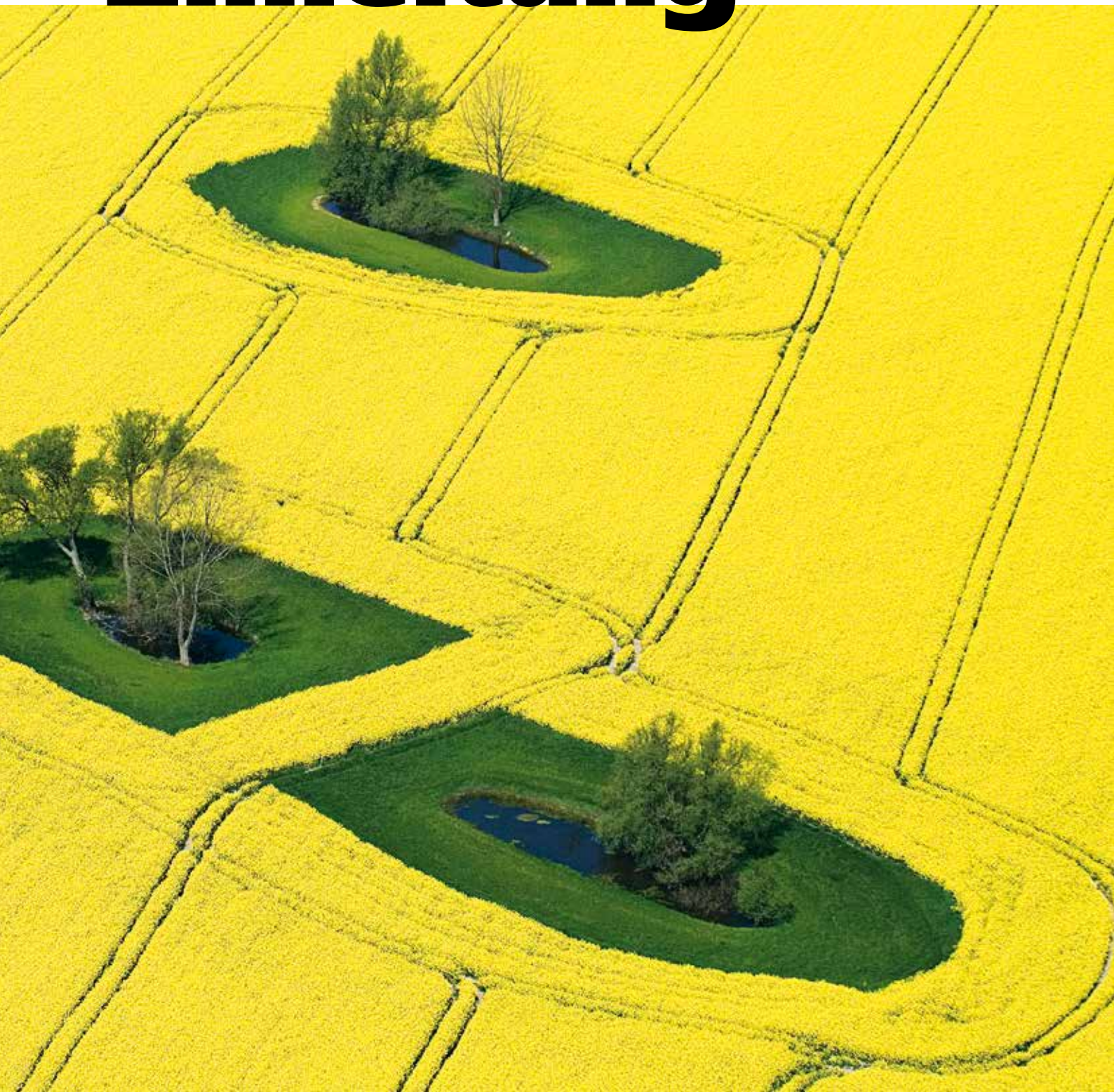
- Kleinsäuger jeglicher Art (Mäuse, Maulwürfe, Feldhamster, Junghasen u.a.)
- Aas und Abfälle (sogar Knochen)
- Kleinvögel
- andere Tiere wie Fische, Amphibien, Regenwürmer

Verhalten

- „schmückt“ Nester weithin sichtbar mit Lumpen, Papier und Plastikresten
- sammelt Nahrung oft zahlreich auf frisch gemähten Feldern
- bildet zur Zugzeit Schlafplatzgemeinschaften mit bis zu mehreren hundert Individuen

Foto: Mathias Putze

Einleitung



Für den Erhalt des bedrohten Rotmilans hat Deutschland eine besondere Verantwortung. Der Lebensraum des Greifvogels ist die Agrarlandschaft. Im Rahmen des bundesweiten Projektes „Rotmilan – Land zum Leben“ bildet die naturschutzfachliche Beratung einen wesentlichen Schwerpunkt der Projektarbeit. Sie dient dabei der Umsetzung praktischer Maßnahmen zum Schutz und insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Brutbestandes dieser Art.

In neun Projektgebieten und sieben Bundesländern beraten Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zu den Schwerpunktmaßnahmen „Nahrungsangebot und Nahrungsverfügbarkeit“, „Nestbauschutz“ und „Verbesserung des Bruthabitats“ die örtlichen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Waldbesitzer, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden, Kommunen und Landkreise sowie die breite Öffentlichkeit. Ziel ist es, eine „rotmilanfreundlichere“ Landbewirtschaftung zu erreichen.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb ist anders und hat seine eigenen Bedingungen. Die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Ort kennen diese und besprechen mit den Bewirtschaftern Maßnahmen und begleiten deren Umsetzung. Die Maßnahmen werden in erster Linie auf Grundlage der in den Ländern förderfähigen Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) und des Greenings umgesetzt.

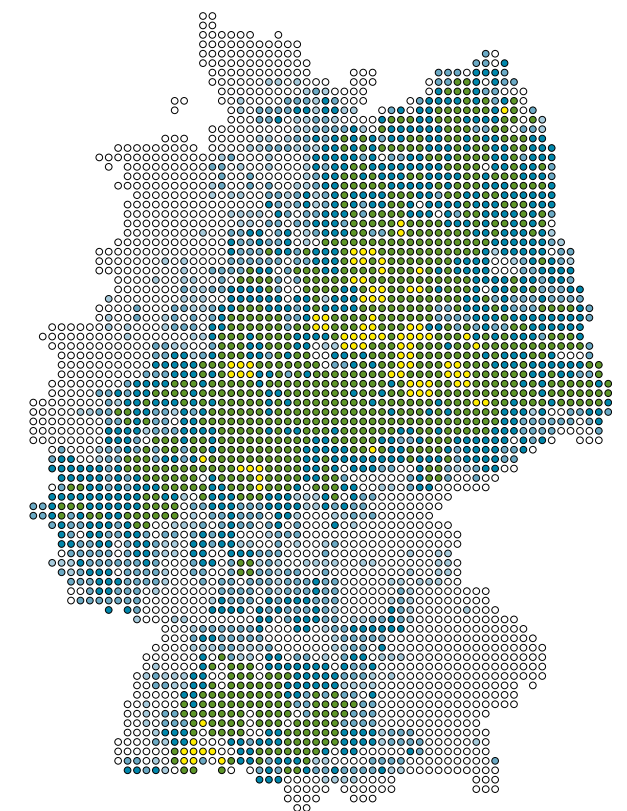
Der Praxisratgeber Landwirtschaft gibt einen Überblick zu den aktuell verfügbaren AUKM und Greeningmaßnahmen in den Bundesländern der Projektregionen, die geeignet sind, den aktuellen Rotmilanbestand zu stützen.

Im Rahmen des vom Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) entwickelten und fachlich koordinierten Projektes soll in den kommenden Jahren erreicht werden, dass die staatlichen Maßnahmen am Beispiel der Leitart Rotmilan zielführender auf die Verbesserung der Biodiversität in der Kulturlandschaft ausgerichtet und in ausreichendem Umfang (Finanzausstattung) zur Verfügung gestellt werden. Dabei gilt es sowohl den Anforderungen der Biodiversität als auch denen der Landwirtschaft gerecht zu werden.

Durch den Kooperationspartner Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) wird daher im Rahmen des Projektes die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen untersucht und ihre Eignung zur Bestandsicherung bewertet.

Die Deutsche Wildtier Stiftung (DeWiSt) ist innerhalb des Projektes verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach außen.

Verbreitung des Rotmilans in Deutschland



Paare pro TK 2005-2009

- 1
- 2-3
- 4-7
- 8-20
- 21-50

Quelle: DDA, verändert

◀ Großflächige und dicht stehende Kulturen wie Raps wirken wie eine Versiegelung des Bodens. Nahrungssuche ist für Greifvögel hier nicht möglich.
Foto: Arcolimages Minden Pictures

**Schleswig-
Holstein 12**

**Mecklenburg-
Vorpommern 14**

Niedersachsen 18

**Nordrhein-
Westfalen 22**

Sachsen-Anhalt 24

Brandenburg 26

Thüringen 28

Sachsen 30

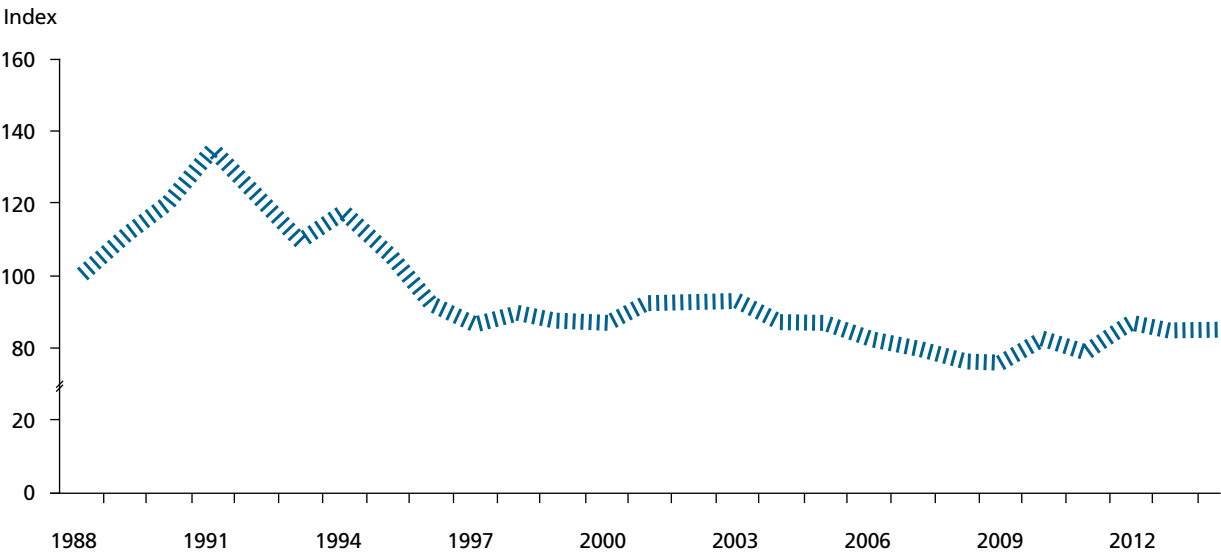


Foto: shutterstock / Targn Pleiades

Warum den Rotmilan schützen?

Der Rotmilan ist ein ganz besonderer Vogel. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte aller Rotmilane. Er sieht sehr elegant aus, zeigt viele interessante Verhaltensweisen und ist mit seinem vergleichsweise kleinen Verbreitungsgebiet ein echter Europäer. Seine Bestandsentwicklung allerdings gibt Grund zur Sorge, denn die Anzahl der Rotmilane in Deutschland hat seit dem Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen. Die Gründe für seinen Rückgang können lokal durchaus vielfältig sein. Überregional wirkt sich die Verknappung und schlechte Verfügbarkeit von Beutetieren negativ auf die Reproduktionsfähigkeit von Rotmilanen aus. Die immer intensivere Landnutzung erschwert dem Greifvogel die Nahrungssuche. Hinzu kommen Prädatoren wie Habicht und Waschbär, die Gelege und Jungvögel fressen. Kollisionen mit Windenergieanlagen sind in manchen Regionen die häufigste Todesursache von Rotmilanen. Diese Verluste können dann nicht ausgeglichen werden, wenn die notwendige Nahrung fehlt.

Rotmilane brüten überwiegend in Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen. Sie suchen ihre Nahrung aber ausschließlich im Offenland. Um diese Landschaften für den Rotmilan zu erhalten, sind Landwirtschaft und Forstwirtschaft ganz besonders gefragt, aber auch Flächeneigentümer, Jägerschaft und Naturschutz können der Art helfen. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche landwirtschaftlichen Maßnahmen dem Rotmilan helfen und wie diese in Ihrem Bundesland im Rahmen von Agrarumweltprogrammen (AUP) honoriert werden. Ebenso geben wir Auskunft über den Schutz von Rotmilanen in der wichtigen Brutzeit.



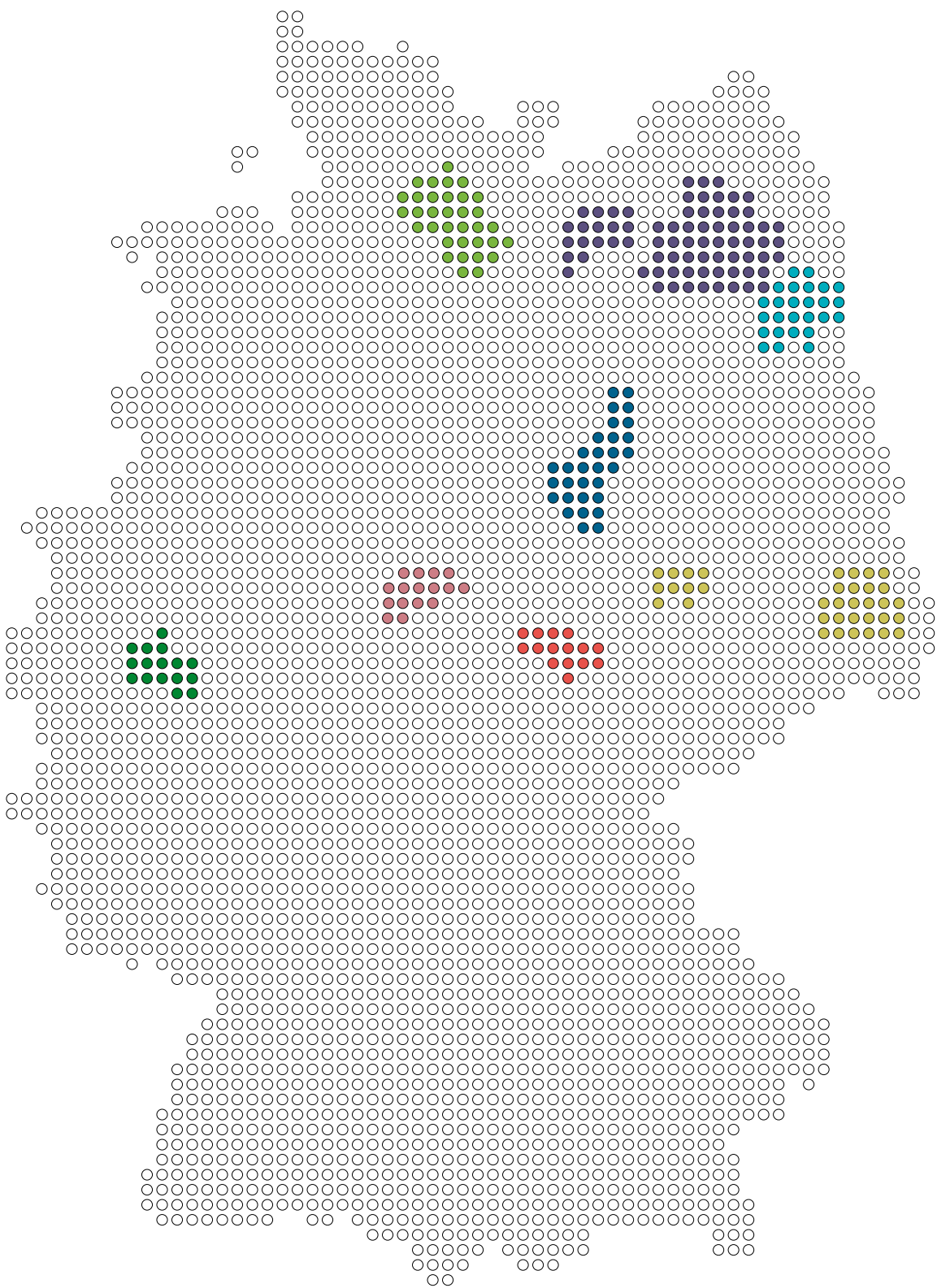
Von 1988 bis 2014 hat der Bestand des Rotmilans um 33 % abgenommen. Quelle: MEROS

Das Projekt „Land zum Leben“

Der Rotmilan ist Deutschlands heimlicher Wappenvogel, denn er kommt nirgendwo häufiger vor als hier. Aus diesem Grund hat die Bundesrepublik Deutschland eine besonders hohe Verantwortung zum Schutz und Erhalt der Art. Der Rotmilan ist eine Zielart der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt, die unter anderem mit dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt (www.biologischevielfalt.de) umgesetzt wird. Das Projekt **Land zum Leben** wird innerhalb des Bundesprogramms seit Ende 2013 gefördert und in neun Projektregionen in sieben Bundesländern umgesetzt.

Die Verbesserung der Nahrungsbedingungen für den Rotmilan in der Agrarlandschaft ist der Schwerpunkt des Projektes. Dieses Ziel wird über die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Flächennutzer durch die Projektpartner erreicht. In den Projektregionen werden die lokalen Bestandszahlen des Rotmilans genau überwacht, um Aussagen über Entwicklungen und örtliche Problemstellungen treffen zu können. Nestbaum- und Brutplatzschutz, Beringung und Besenderung sowie Prädatorenabwehr sind nur einige der zusätzlichen Aktivitäten des Projektes. Projektträger ist der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL), verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist die Deutsche Wildtier Stiftung, Fachpartner für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung ist der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA).

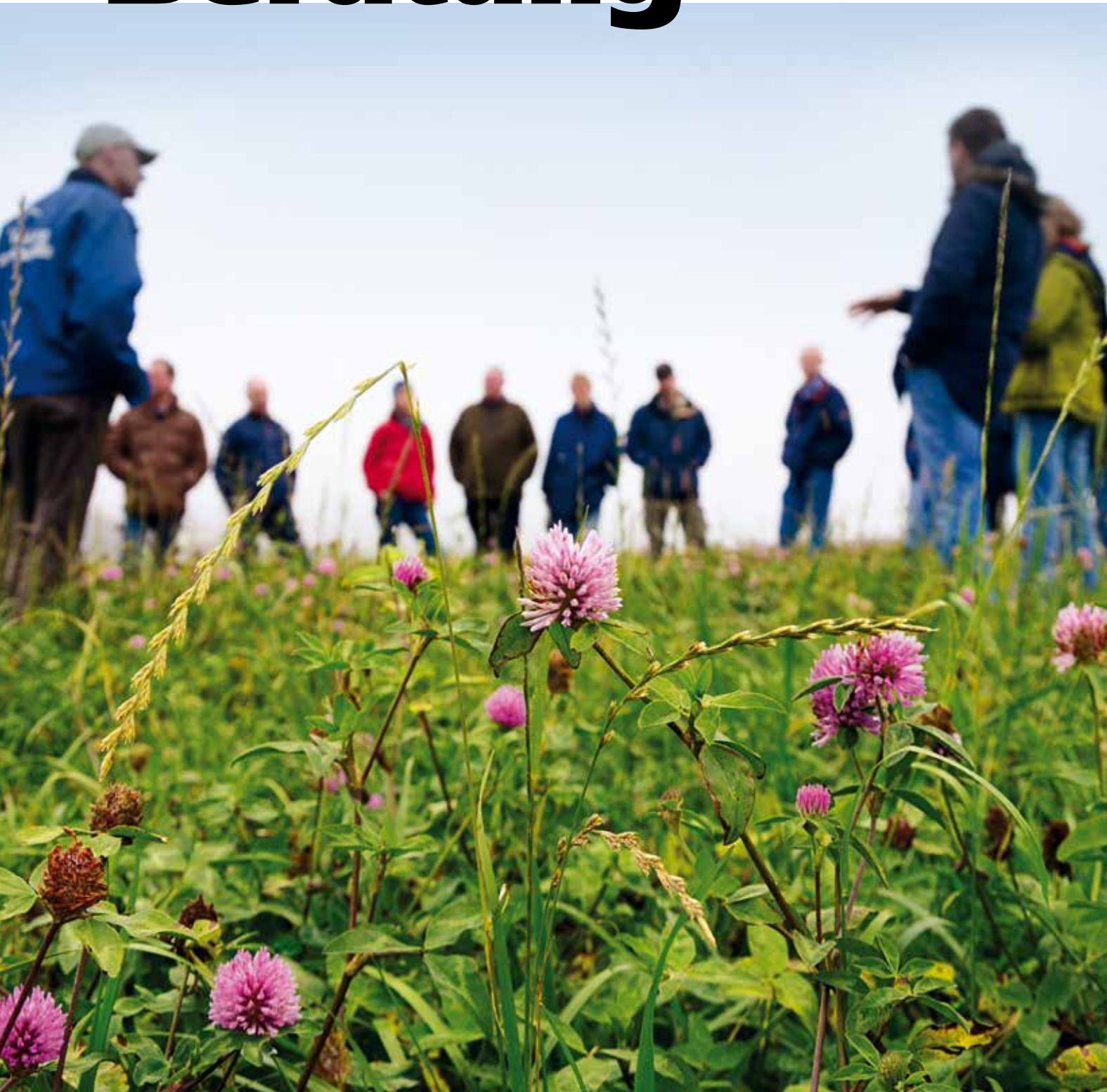
Mehr über die Projektpartner in Ihrem Bundesland erfahren Sie auf den folgenden Seiten und unter www.rotmilan.org



Projektregionen von „Land zum Leben“ in den einzelnen Bundesländern

- Schleswig-Holstein
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Sachsen-Anhalt bis 2014
- Brandenburg
- Thüringen
- Sachsen

Beratung



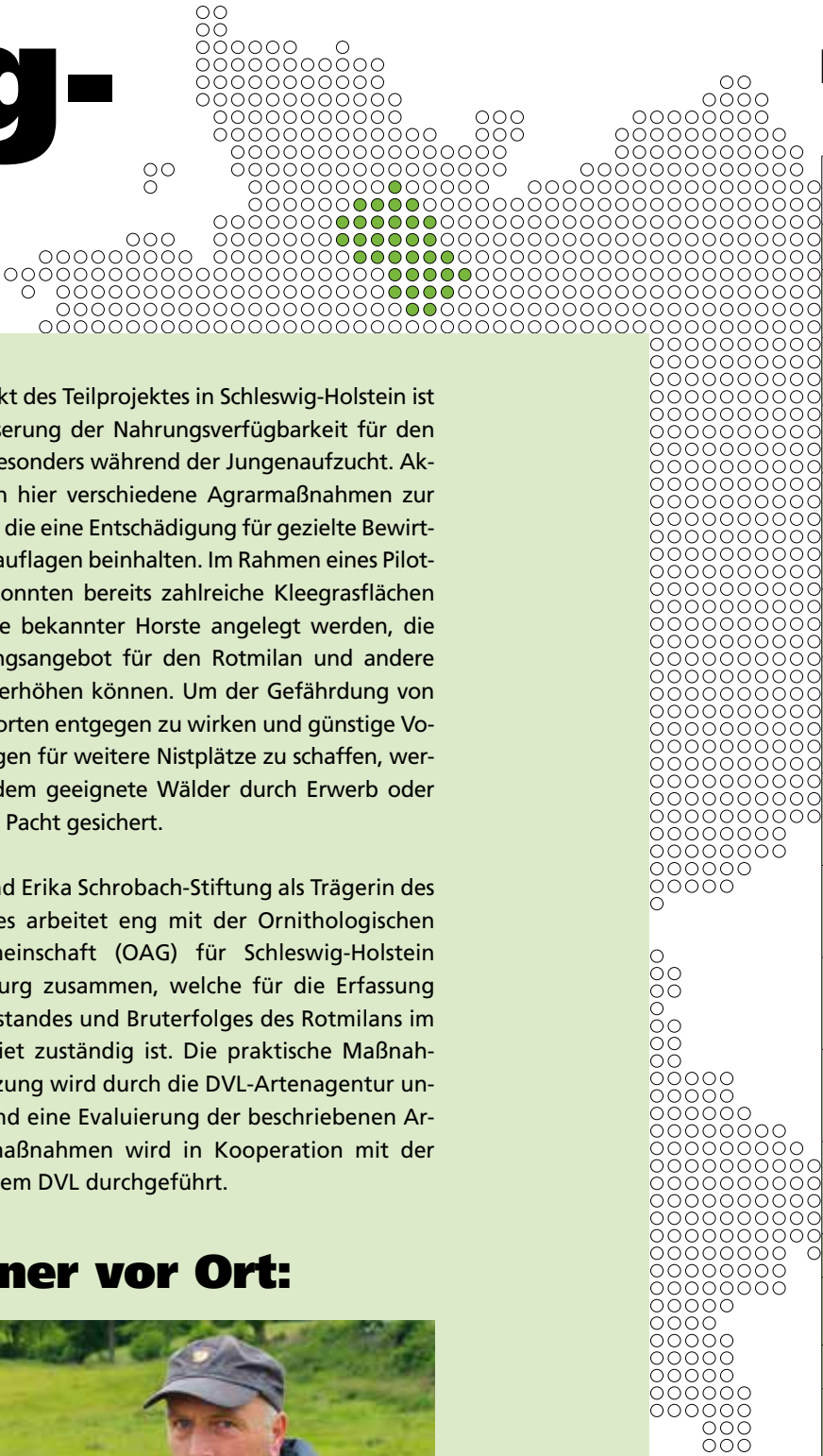
Die Agrarlandschaft prägt weite Teile Deutschlands. Leider sind besonders in diesem einst äußerst artenreichen Lebensraum starke Rückgänge auch ehemals häufiger Arten zu verzeichnen. Die intensive Betreuung und naturschutzfachliche Beratung von Landnutzenden vor Ort ist deswegen besonders wichtig für nachhaltige Erfolge im Schutz der Arten der Agrarlandschaft.

Die Beraterinnen und Berater können in direktem Gespräch mit den Landnutzern auf unbürokratische und effiziente Weise die Maßnahmen besprechen und empfehlen, die für den jeweiligen Betrieb und die Zielarten wie den Rotmilan relevant sind. Kontinuität ist wichtig, um den Betrieb und seine Personen kennenzulernen und um die Basis für eine langjährige Zusammenarbeit aufzubauen. Im Idealfall entsteht zwischen Landnutzenden und Beratenden ein Vertrauensverhältnis, denn jeder Betrieb ist anders und hat individuelle Bedürfnisse, die es zu beachten gilt. Nur mit guten Kenntnissen des Betriebes können Naturschutzmaßnahmen für beide Seiten effizient gestaltet werden. Ein solches Vertrauensverhältnis aufzubauen und den Betrieb und seine Menschen kennen zu lernen, dauert seine Zeit.

Welche Maßnahmen aus dem jeweiligen Programm sind für diesen Betrieb sinnvoll? Welche ökonomischen Folgen haben diese Maßnahmen? Wie lassen sich die Maßnahmen sinnvoll in die Betriebsabläufe integrieren? Welche Auflagen müssen die Landnutzenden beachten? Die Naturschutzberatung ist deshalb eine sehr anspruchsvolle Aufgabe.

◀ Die persönliche Beratung und die vertrauensvolle Kooperation zwischen Beratenden und Landnutzenden erzielen die besten Erfolge für den Naturschutz in der Agrarlandschaft. Foto: C. Mühlhausen

Schleswig-Holstein



Schleswig-Holstein liegt am nordwestlichen Rand des Verbreitungsgebietes des Rotmilans und weist im bundesweiten Vergleich verhältnismäßig geringe Brutpaardichten der Art auf. Mit fast 70 % landwirtschaftlicher Nutzfläche ist das nördlichste Bundesland deutlich agrarisch geprägt. Während in der Marsch und großen Teilen der Vorgeest weite, strukturarme Landschaften vorherrschen, sind im Östlichen Hügelland und Teilen der Hohen Geest sehr abwechslungsreiche Regionen vorhanden, die für Rotmilane grundsätzlich günstige Lebensbedingungen bieten.

Im Hinblick auf eine möglichst effiziente Maßnahmenumsetzung wird das Projekt in den südöstlichen Regionen des Landes durchgeführt, die durch die höchsten Rotmilandichten Schleswig-Holsteins gekennzeichnet sind. Dies sind überwiegend die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Stormarn und Segeberg.

Flächenmäßig umfangreichste Nutzungsart in diesem Gebiet ist der Ackerbau. Darüber hinaus sind die folgenden Lebensräume in die Landschaft eingestreut, so dass die Projektregion in ihrer Gesamtheit für Rotmilane großräumig geeignet ist: überwiegend naturnahe Waldflächen (ca. 15-20%), Grünland an den Ortsrändern sowie in den Moor- und Fließgewässerniederungen (ca. 20%), etliche Seen und sonstige Stillgewässer unterschiedlicher Ausdehnung und weitere wertgebende Lebensräume wie der Elbe-Lübeck-Kanal, die Trave und weitere kleinere Fließgewässer, Magerrasen, Kiesgruben, ein Standortübungsplatz und ein die gesamte Landschaft durchziehendes Netz von den für Schleswig-Holstein typischen Hecken, den Knicks.

Die Projektregion zeichnet sich im Hinblick auf die Nistplatzansprüche des Rotmilans durch eine günstige räumliche Verteilung und einen überwiegend guten Zustand der Waldflächen aus. Es handelt sich dabei überwiegend um naturnahe Bestände mit alten Bäumen, welche sich für Horstanlagen eignen. Der Waldanteil in der Projektregion ist verglichen mit dem Landesschnitt etwa doppelt so hoch, die durchschnittliche Größe der einzelnen Waldflächen liegt unter einem Quadratkilometer. Vergleichsweise viele als Horststandort geeignete Wälder und Feldgehölze liegen somit sehr regelmäßig über die Landschaft verteilt.

Schwerpunkt des Teilprojektes in Schleswig-Holstein ist die Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für den Rotmilan besonders während der Jungenaufzucht. Aktuell stehen hier verschiedene Agrarmaßnahmen zur Verfügung, die eine Entschädigung für gezielte Bewirtschaftungsauflagen beinhalten. Im Rahmen eines Pilotprojektes konnten bereits zahlreiche Klee grasflächen in der Nähe bekannter Horste angelegt werden, die das Nahrungsangebot für den Rotmilan und andere Greifvögel erhöhen können. Um der Gefährdung von Horststandorten entgegen zu wirken und günstige Voraussetzungen für weitere Nistplätze zu schaffen, werden außerdem geeignete Wälder durch Erwerb oder langfristige Pacht gesichert.

Die Kurt und Erika Schrobach-Stiftung als Trägerin des Teilprojektes arbeitet eng mit der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (OAG) für Schleswig-Holstein und Hamburg zusammen, welche für die Erfassung des Brutbestandes und Bruterfolges des Rotmilans im Projektgebiet zuständig ist. Die praktische Maßnahmenumsetzung wird durch die DVL-Artenagentur unterstützt und eine Evaluierung der beschriebenen Artenschutzmaßnahmen wird in Kooperation mit der OAG und dem DVL durchgeführt.

Partner vor Ort:



Christoph Gasse
Kurt und Erika Schrobach-Stiftung
Theodor-Heuss-Ring 56, 24113 Kiel
Telefon 0431 705349660
Mobil 0152 31059986
gasse@lpv.de
www.schrobach-stiftung.de

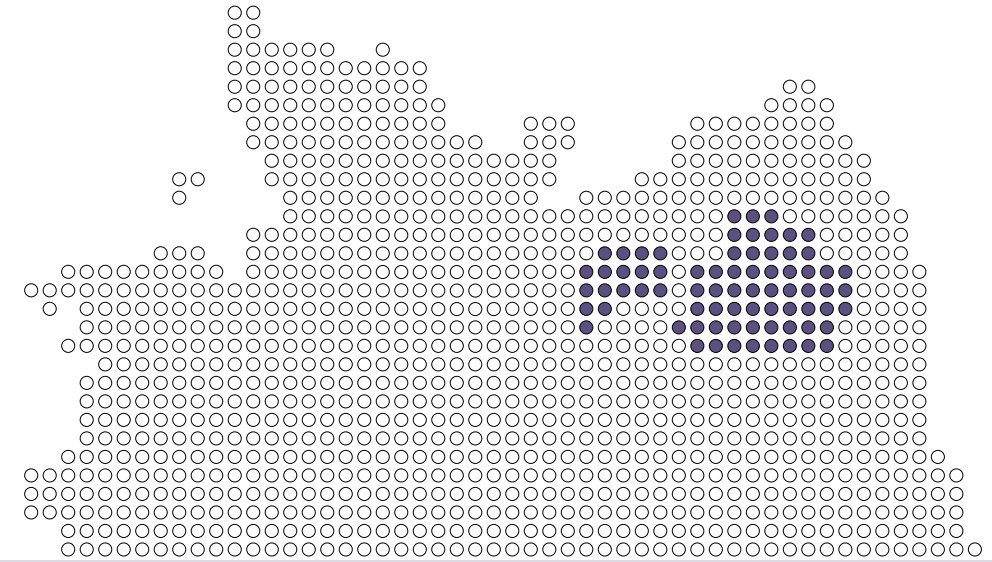
Maßnahmen zur Förderung des Rotmilans

in Schleswig-Holstein

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnahmencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.1		Vielfältige Kulturen im Ackerbau (klein- und großkörnige Leguminosen)	-	ELER, Art. 28	MSL	55 bis 110 EUR/ha/a ¹	nein
1.2		Kleinteiligkeit im Ackerbau (klein- und großkörnige Leguminosen) ²	60801	ELER, Art. 28	VNS	240 EUR/ha/a	nein
1.3		Ackerlebensräume, gezielte einjährige Begrünung („Bienenweide“)	60901	ELER, Art. 28	VNS	750 EUR/ha/a	ja ⁷
1.4		Ackerlebensräume Variante gezielte mehrjährige Begrünung, („Gänseweide“ und „Milan-Variante“ jeweils mit mehrjähriger Klee-Ackergras-Mischung)	60901	ELER, Art. 28	VNS	750 EUR/ha/a	nein
1.5		Ackerlebensräume, Variante Selbstbegrünung	60901	ELER, Art. 28	VNS	625 EUR/ha/a	nein
1.6		Klee gras-Management Rotmilan ⁴	60901	Projektförderung aus reinen Landesmitteln	Artenhilfsprogramm LSH ³	130 bis 600 EUR/ha/a	-
1.7		Brachliegende Flächen	9	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.8		Feldränder (Blühstreifen oder selbstbegrünter Ackerstreifen)	4	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.9		Pufferstreifen	4	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.10		Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern	4	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.11		Flächen mit stickstoffbinden Pflanzen	7	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
2	Nestbaumschutz						
2.1		Nestbaumschutz durch Baummanschetten	-	-	-	-	-
2.2		Nest- bzw. Horstschutzzonen	-	LNatSchG	-	-	-
2.3		30-jährige Pacht / Ankauf geeigneter Waldflächen zur Sicherung aktueller und künftiger Horststandorte durch dauerhaften Nutzungsverzicht ⁵	-	Projektförderung aus reinen Landesmitteln	Artenhilfsprogramm LSH ³	Vollfinanzierung	-
3	Verbesserung Bruthabitat						
3.1		Naturverträgliche Nutzung zum Erhalt und zum Schutz von Lebensraumtypen und Arten in NATURA 2000-Gebiet im Wald	-	Rahmenvereinbarung ⁶	-	Keine, Freiwilligkeit	-

¹ Zuwendungshöhen differenziert für klein- und großkörnige Leguminosen sowie Öko- und konventionellen Landbau, (bei Mittelknappheit haben Antragsteller des ökologischen Landbaus Priorität)
² Maßnahme wird nur im Ökolandbau angeboten
³ Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für verschiedene Maßnahmen des Artenschutzes (Artenhilfsprogramm des Landes Schleswig-Holstein)
⁴ Projekt „Etablierung angepasst bewirtschafteter Klee grasflächen zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan“, (Finanziert durch das Land Schleswig-Holstein aus Mitteln des Artenschutzes) – Laufzeit 2014-2016 (Antrag auf letztmalige Verlängerung bis 2017 gestellt)
⁵ in Kombination mit dem Projekt „Naturwaldflächen für Fledermäuse“
⁶ Rahmenvereinbarung des Landes Schleswig-Holstein mit dem Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverband e.V. über NATURA 2000-Gebiete im Wald
⁷ Bei Anrechnung als Greeningmaßnahme reduziert sich die Prämie

Mecklenburg-Vorpommern



Sternberger Endmoräne

Das Projektgebiet im westlichen Mecklenburg-Vorpommern liegt östlich von Schwerin und hat eine Größe von ca. 1400 km². Die Landschaft ist bestimmt durch eine flach wellige bis hügelige Landschaft. Das Kontrollgebiet bietet verschiedenste Landbewirtschaftungsformen wie u.a. Weidehaltung durch Rinder, Schafe und Pferde, Mahdgrünland, großflächigen konventionellen aber auch ökologischen Ackerbau, zahlreiche kleinere sowie größere Seen und verschiedene Landschaftselemente wie Sölle, Hecken, Alleen und Baumreihen. Seit 1990 haben sich die Grünlandanteile stark zugunsten des Ackerlandes verändert. Für den Sichtjäger Rotmilan bedeutet dies in vielen Regionen des Naturparks eine enorme Verschlechterung der Nahrungssituation. Begründet durch den gesteigerten Bedarf an nachwachsenden Rohstoffen gibt es aktuell eine Trendwende weg von den Flächenstilllegungen in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts hin zu dichtwüchsigen Ackerkulturen.

Partner vor Ort:



Marika Schuchardt & Hans Diederichs
Landschaftspflegeverband Sternberger
Endmoränengebiet e.V.
Dorfstr. 10
19406 Kobrow II
Telefon 03847 43500
hansdiederichs@t-online.de
www.LSE-Sternberg.de

Mecklenburgische Seenplatte

Dieses Projektgebiet ist der 5469 km² große Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, gleichzeitig Verbandsgebiet des Landschaftspflegeverbandes „Mecklenburger Endmoräne e.V.“. Die eiszeitlich geprägte Landschaft mit Endmoränenzügen, Sandern und Tausenden Seen und Kleingewässern ist nur dünn besiedelt und wird vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Der Waldanteil beträgt 25 %. Im Projektgebiet befinden sich der Müritz-Nationalpark sowie die Naturparke „Nossentiner-Schwinzer Heide“ und „Mecklenburgische Schweiz – Kummerower See“.

Trotz umfangreicher Flurbereinigung in den 1970er Jahren sind zahlreiche Feldgehölze und Feldhecken vorhanden. Eine Besonderheit sind die zahllosen Kleingewässer, die für den Artenschutz von immenser Bedeutung sind. Ungefähr zehn Prozent der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch Ökolandbau bewirtschaftet. Die agrarisch intensiv genutzten Flächen weisen Bodenpunkte im Bereich von zehn bis 35 auf.

Trotz relativ günstiger Naturraumausstattung sind auch hier die Bestände des Rotmilans rückläufig, was in erster Linie auf die sich stark ändernden Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft zurückzuführen ist.

Partner vor Ort:



Matthias Bormann & Karsten Woldt
Landschaftspflegeverband
„Mecklenburger Endmoräne e.V.“
Torgelower Straße 14
17192 Neu Schloen
Telefon 039934 899645
lpv-kargow@t-online.de



Maßnahmen zur Förderung des Rotmilans

in Mecklenburg-Vorpommern

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnah- mencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.1		Anbau vielfältiger Kulturen, Legu- minosen, Variante AF1 und AF2 mit den Kulturen Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Klee- oder Luzernesamenvermehrung	421, 422, 423, 424, 425, 913	ELER, Art. 28	RL vK	40 bis 75 EUR/ha/a ¹	ja ²
1.2		Extensive Bewirtschaftung von Dau- ergrünland (Variante I und II), Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen, son- stige Grünlandnutzungen, Heiden	451, 452, 453, 454, 459, 492	ELER, Art. 28	RL exGL	105 bis 220 EUR/ha/a ¹	nein
1.3		Förderung von Strukturelementen, Gewässerschutz- und Erosionsschutz- streifen (kleinkörnige Leguminosen sind in Erosionsschutzstreifen zuge- lassen)	573, 576	ELER, Art. 28	RL SE	610 EUR/ha/a	ja ²
1.4		Förderung von Strukturelementen, Ein- und Mehrjährige Blühstreifen und Blühflächen	574, 575	ELER, Art. 28	RL SE	680 EUR/ha/a	ja ²
1.5		Förderung von Strukturelementen, Schonstreifen	928	ELER, Art. 28	RL SE	540 EUR/ha/a	ja ²
1.6		Streifen an Waldrändern ÖVF	054	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.7		Ufervegetation ÖVF	055	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.8		Pufferstreifen ÖVF Ackerland	056	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.9		Pufferstreifen ÖVF Dauergrünland	057	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.10		Feldrand ÖVF	058	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.11		Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (kleinkörnige Leguminosen)	421, 423	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
2	Bestandsschutz						
2.1		Artenschutz im Wald (Nestbaumschutz durch Baummanschette)	-	-	-	-	-
3	Verbesserung Bruthabitat						
3.1		Biotopgestaltung (Anlage und Sanie- rung von Gehölzen des Offenlandes)	-	ELER, Art. 20	PdLRL M-V	-	-

¹ gestaffelte Prämienhöhe für konventionellen und ökologischen Landbau

² Bei Anrechnung als Greeningmaßnahme reduziert sich die Prämie

Abkürzungsverzeichnis ab Seite 38

Niedersachsen

Der Landkreis Göttingen liegt im südlichsten Zipfel von Niedersachsen am nördlichen Rand der Mittelgebirgsschwelle und ist etwa 1.100 km² groß. Mehr als vier Fünftel der Fläche sind mit landwirtschaftlichen Nutzflächen (52 %) und Wald (33 %) bedeckt. Der weitaus überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Fläche wird ackerbaulich genutzt, während der Dauergrünlandanteil nur noch rund 13 % ausmacht. Neben den zahlreichen flachgründigen Grenzertragsstandorten gibt es in vielen Bereichen gute bis sehr gute Bedingungen für den Getreide-, Raps- und Zuckerrübenanbau.

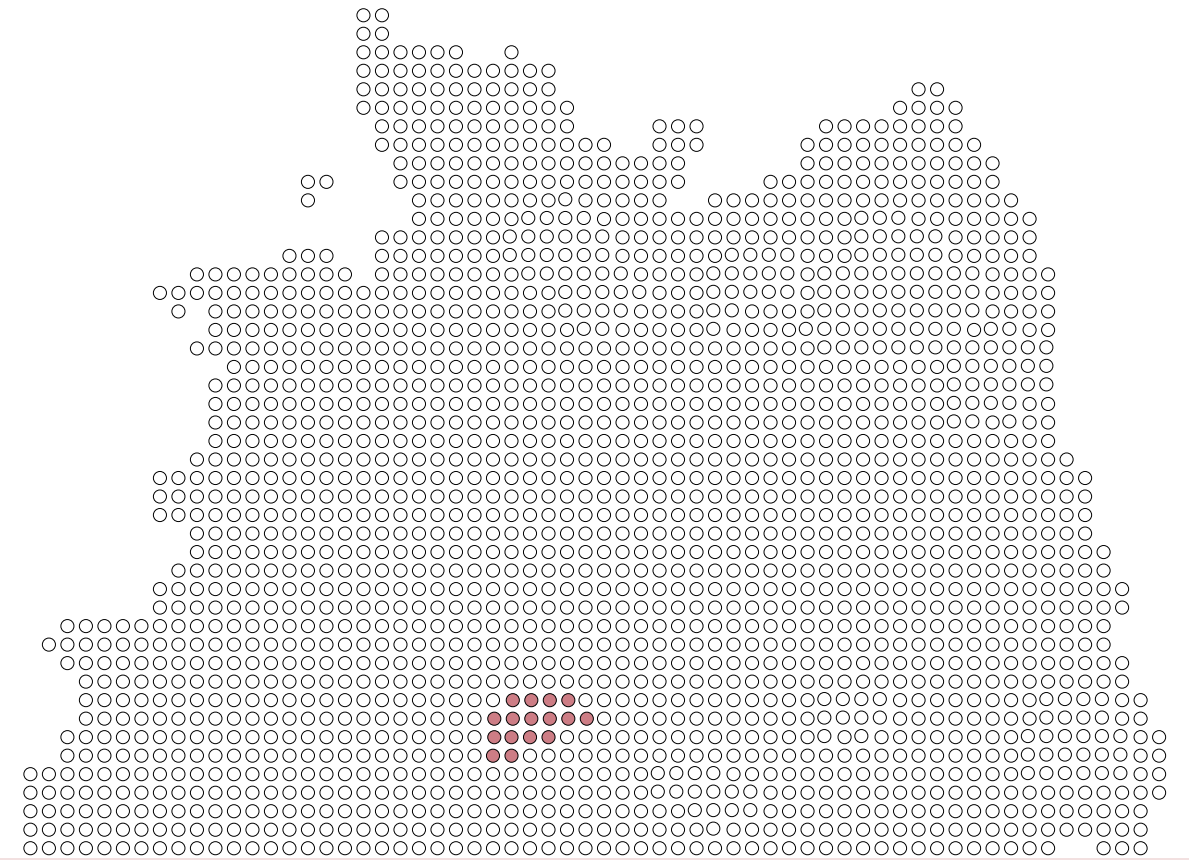
Während es 1999 noch 1.300 landwirtschaftliche Betriebe im Landkreis Göttingen gab, sind es derzeit nur noch rund 780, wobei ca. die Hälfte der Betriebe im Nebenerwerb wirtschaftet. Dieser Rückgang unterstreicht deutlich, dass auch in unserer Region ein anhaltender Strukturwandel hin zu immer größeren Einheiten stattfindet.

Niedersachsen verfügt aktuell über einen Anteil von ca. 12 % am Gesamtbestand des Rotmilans in Deutschland, wobei sich die Verbreitung deutlich auf die südöstliche Landeshälfte Niedersachsens konzentriert. Während die mittlere Dichte für Niedersachsen bei 2,3 Brutpaaren pro 100 km² liegt, ist die Dichte in Göttingen mit mind. 9 Brutpaaren pro 100 km² deutlich höher. Der allgemeine Bestands-trend in Niedersachsen ist jedoch negativ.

Die Lebensraumstrukturen (von Acker dominiertes Offenland und viele Waldränder als potentielle Bruthabitate) im Landkreis Göttingen bieten grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine Rotmilanbesiedlung. Unser Ziel ist es, die Rotmilanpopulation in unserer Region zu stärken und den Bestand damit langfristig zu sichern!

Dies setzt voraus, dass wir wissen, was dieser schützenswerten Art am besten hilft. Aus diesem Grund arbeitet der Landschaftspflegeverband eng mit der Universität Göttingen (Abteilung Naturschutzbiologie, Dr. Eckhard Gottschalk) zusammen, welche seit einigen Jahren die Ökologie und das Verhalten dieser Greifvögel u.a. mit Hilfe von Nestkameras und GPS-Sendern im Landkreis erforscht. Besonders wichtig erscheint dabei, dass die Verfügbarkeit von Nahrung zur Zeit der Jungenaufzucht verbessert wird. Der Strukturreichtum in unserer Landschaft nimmt immer weiter ab und so wird es für Rotmilane aufgrund der Wuchshöhen der gängigsten Anbaufrüchte (Wintergetreide, Raps) zwischen Mai und Juli zunehmend schwieriger, genug Futter für ihren Nachwuchs zu finden.

Gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Betrieben wollen wir versuchen, hier gegenzusteuern! So sind der vermehrte Anbau von mehrjährigem Ackerfutter, von Sommergetreide oder Hackfrüchten wie auch die Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung



hilfreiche Maßnahmen für den Rotmilan (und andere bedrohte Arten!). Mit der neuen Agrarförderperiode gibt es in Niedersachsen darüber hinaus eine ganze Reihe von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), hier u.a. die sogenannten Blüh- und Schonstreifen (BS), die sowohl direkt als auch indirekt für den Rotmilan förderlich sind. Schon seit 2008 mit dabei ist auch eine Maßnahme (BS6), die speziell für den Rotmilan entwickelt wurde.

Die bisherigen Forschungsergebnisse haben ebenfalls gezeigt, dass Misserfolge beim Brüten aufgrund von Prädation durch Marder oder Waschbär auftreten, welche die Brutbäume erklettern und Eier und/oder Jungvögel fressen. Im Rahmen des Rotmilanprojektes ummanteln wir den Stamm der Brutbäume mit Verglasungsfolie, um Raubsäuger am Erklimmen dieser Bäume zu hindern (siehe Kapitel „Nestbaumschutz“). Sprechen Sie uns gerne an!

Partner vor Ort:



Ramona Bayoh & Ute Grothey
Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e.V.
Reinhäuser Landstr. 4 (2. Stock, Zimmer 219)
37083 Göttingen
Telefon 0551 5313703
lpv@lpv-goettingen.de
www.lpv-goettingen.de

Maßnahmen zur Förderung des Rotmilans

in Niedersachsen

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnah-mencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.1		Anbau vielfältiger Kulturen ¹	AL1	ELER, Art. 28	NiB-AUM	-	nein
1.2		Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter	BS3	ELER, Art. 28	NiB-AUM	750 bis 1.395 EUR/ha/a ³	nein
1.3		Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster	BS4	ELER, Art. 28	NiB-AUM	955 EUR/ha/a ⁴	nein
1.4		Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan	BS6	ELER, Art. 28	NiB-AUM	935 EUR/ha/a ⁵	nein
1.5		Grünstreifen als Erosions- und Gewässerschutzstreifen	BS7	ELER, Art. 28	NiB-AUM	760 bzw. 540 EUR/ha/a	ja
1.6		Anlage von einjährigen Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Acker	BS11	ELER, Art. 28	NiB-AUM	700 EUR/ha/a ⁶	ja
1.7		Naturschutzgerechte Bewirtschaftung strukturreicher einjähriger Blühstreifen bzw. Blühflächen	BS12	ELER, Art. 28	NiB-AUM	875 EUR/ha/a ⁷	ja
1.8		Weidenutzung in Hanglagen	GL3	ELER, Art. 28	NiB-AUM	200 bis 520 EUR/ha/a ⁸	nein
1.9		Bewirtschaftung von artenreichen Grünland	GL5	ELER, Art. 28	NiB-AUM	190 bis 310 EUR/ha/a ⁹	nein
1.10		Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland	GL11	ELER, Art. 28	NiB-AUM	170 EUR/ha/a	nein
1.11		Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland (GL 12)	GL12	ELER, Art. 28	NiB-AUM	¹⁰	nein
1.12		Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen, Beweidung	BB1	ELER, Art. 28	NiB-AUM	315 bis 1.260 EUR/ha/a ¹¹	nein
1.13		Maßnahmen zum Schutz besonderer Biotoptypen, Mahd	BB2	ELER, Art. 28	NiB-AUM	325 bis 1.700 EUR/ha/a ¹¹	nein
1.14		Brachliegende Flächen	-	Direktzah-lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.15		Feldränder (Blühstreifen oder selbstbegrünter Ackerstreifen)	-	Direktzah-lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.16		Pufferstreifen	-	Direktzah-lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.17		Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern	-	Direktzah-lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.18		Flächen mit stickstoffbinden Pflanzen, kleinkörnige Leguminosen	-	Direktzah-lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.19		Flächen mit stickstoffbinden Pflanzen, großkörnige Leguminosen	-	Direktzah-lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnah-mencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
2	Habitatstruktur						
2.1		Anlage von Hecken zum Schutz von Winderosion	BS8	ELER, Art. 28	NiB-AUM	2.600 EUR/ha/a ¹²	ja
2.2		Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz	BS9	ELER, Art. 28	NiB-AUM	2.600 EUR/ha/a ¹²	ja
2.3		Biotopgestaltung (Anlage und Sanie-rung von Gehölzen des Offenlandes)	-	ELER, Art. 17 und 20	RL-EELA bzw. RL-SAB	-	-
3	Nestbaumschutz						
3.1		Baummanschette	-	-	-	-	-
4	Horstschutzzone						

Abkürzungsverzeichnis ab Seite 38

¹ Maßnahme wurde vorerst bis auf weiteres ausgesetzt.

² gestaffelte Prämienhöhe für konventionellen und ökologischen Landbau sowie bei der Einsaat groß- und kleinkörniger Leguminosen

³ Grundförderung (750 EUR je ha/a), Zuschläge bei Verzicht auf Ernte (545 EUR je ha/a) und Beteiligung der zuständigen UNB zur Lage der Fläche (100 EUR je ha/a)

⁴ für die Beteiligung der zuständigen UNB wird eine zusätzliche Prämie in Höhe von 100 EUR p.a. und ha gewährt. Die Zuwendung erhöht sich um weitere 400 EUR je ha / a wenn der Aufwuchs nicht geerntet wird (Ernteverlust). Beim Anbau von Luzerne oder einer Klee-Gras-Mischung ist ein Pflegeschnitt zulässig.

⁵ für die Beteiligung der zuständigen UNB wird eine zusätzliche Prämie in Höhe von 100 EUR p.a. und ha gewährt.

⁶ für die Beteiligung des örtlichen Imkerverbandes wird eine zusätzliche Prämie in Höhe von 100 EUR p.a. und ha gewährt.

⁷ für die Beteiligung des örtlich zuständigen Landschaftspflegeverbandes oder der zuständigen UNB wird eine zusätzliche Prämie in Höhe von 100 EUR p.a. und ha gewährt.

⁸ gestaffelte Prämienhöhe je nach Kulisse und zusätzlichen Auflagen.

⁹ gestaffelte Prämienhöhe in Abhängigkeit von der Artenvielfalt (4, 6 bzw. 8 Kennarten).

¹⁰ Aufbauend auf der Förderung nach GL 1.1 wird eine zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen entsprechend einer speziellen Punktwerttabelle pro Punktwert von 11,00 EUR je ha/a gewährt.

¹¹ gestaffelte Prämienhöhe in Abhängigkeit von Erschwernis und Aufwand (z.B. Handmahd, Einsatz von Ziegen)

¹² Der Verpflichtungszeitraum und die Honorierung betragen sieben Jahre. Anschließend wird die Fläche zu einem dauerhaften Landschaftselement (LE).

Nordrhein-Westfalen

Durch Nordrhein-Westfalen verläuft die nordwestliche Grenze des Verbreitungsgebietes des Rotmilans. Die Besiedlung beschränkt sich fast ausschließlich auf Mittelgebirgsregionen. Ehemalige Vorkommen der Niederungen am Niederrhein und im Westmünsterland sind seit den 90er Jahren fast vollständig erloschen, während gleichzeitig in den Mittelgebirgen neue Gebiete erschlossen wurden. Dies resultiert in einem seit 1985 weitgehend stabilen Bestand des Rotmilans in NRW von etwa 700 – 900 Brutpaaren. Als Ursachen für die Arealverschiebung werden die fortschreitende Intensivierung der Landbewirtschaftung aber auch illegale Verfolgung von Greifvögeln, insbesondere im Tiefland, diskutiert. Der Druck auf die landwirtschaftliche Nutzfläche ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung verstärkt diesen Druck noch und macht ehemals brach gefallene Flächen wieder interessant für die Bewirtschaftung – zum Leidwesen der Vögel der Agrarlandschaft, zu welchen auch der Rotmilan zu zählen ist, da er hier seine Nahrung sucht.

Das Projektgebiet (PG) „Bergisches Land“ umfasst die Fläche des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises. Das Gebiet befindet sich in der Ballungsrandzone von Köln im Westen und dem Bergischen Städtedreieck Remscheid, Wuppertal und Solingen im Norden. Die Gesamtgröße beträgt etwa 1.400 km². Das Bergische Land bietet mit seiner reich strukturierten Landschaft, die zu etwa gleichen Teilen (40 %) aus Offenland und Wald besteht, gute Voraussetzungen für das Vorkommen der Art. Die letzte Untersuchung des Rotmilanbestands in NRW beziffert den Bestand im Projektgebiet auf 33-39 Revierpaare. Die Ergebnisse des ersten Projektjahres lassen aber darauf schließen, dass das Vorkommen im Bergischen Land größer ist. Im Jahr 2015 wurden allein im etwa 230 km² umfassenden Kontrollgebiet (KG) 40 Brutnachweise und sieben Brutverdachte dokumentiert. Die Brutgröße entspricht 2,39 Jungvögeln je nachgewiesener Brut.

Das Projektgebiet „Bergisches Land“ unterscheidet sich erheblich von den anderen Projektregionen durch seinen hohen Grünlandanteil und geringen Anteil an Ackerfläche. Mit seiner hohen Abundanz an Rotmilanbruten zählt es zu den Dichtezentren der Rotmilanvorkommen und ist von überregionaler Bedeutung. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, diese Bruten zu schützen. Die Vermeidung von Störungen, insbesondere von forstwirtschaftlichen Aktivitäten während der Brutzeit, kann wesentlich dazu beitragen.

Silageflächen im Bergischen Land, die drei bis fünf Mal pro Jahr geschnitten werden, scheinen sich für Rotmilane nicht negativ auf die Verfügbarkeit von Nahrung auszuwirken. Während die Agrarlandschaften im Tiefland in NRW zunehmend verweisen, nehmen die Brutpaarzahlen im Bergischen Land weiter zu.

Maßnahmen zur Förderung des Rotmilans

in Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnahmencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.1		Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau	10.1.1	ELER, Art. 28	RL-AUM	55 bis 110 EUR/ha/a ¹	Ja
1.2		Anlage von Uferand- oder Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen	10.1.4	ELER, Art. 28	RL-AUM	1.100 EUR/ha/a	Ja ²
1.3		Anlage von einjährigen Blüh- und Schonstreifen	10.1.3	ELER, Art. 28	RL-AUM	1.200 EUR/ha/a	Ja ²
1.4		Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen zum Schutz spezieller Arten durch extensive Nutzung (u.a. Feldhamster, Feldvögel) ³	10.1.6	ELER, Art. 28	RL-VNS	765 bis 1.980 EUR/ha/a ⁴	Ja ⁵
1.5		Brachliegende Flächen	10	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.6		Feldränder (Blühstreifen oder selbstbegrünte Ackerstreifen)	6	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.7		Pufferstreifen auf Ackerflächen	4	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.8		Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern	3	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.9		Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	8	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
2	Bestandsschutz						
2.1		Artenschutz im Wald (Nestbaumschutz durch Baummanschette)	-	-	-	-	-
3	Verbesserung Bruthabitat						
3.1		Biotopgestaltung (Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes)	-	ELER, Art. 20	FöNa	⁶	-

¹ Prämienhöhendifferenzierung (Groß- bzw. kleinkörnige Leguminosen sowie Ökolandbau bzw. Konventioneller Landbau). Soweit eine Fläche mit Leguminosen als ökologische Vorrangfläche nach Nummer 10 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen ist, wird die Zuwendung um 20 EUR/ha förderfähiger Ackerfläche abgesenkt.

² Bei Anrechnung als Greeningmaßnahme reduziert sich die Prämie um 380 EUR/ha/a.

³ Die Förderung ist eingeschränkt, da sie sich auf Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope und auf sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren soll. Außerhalb dieser Kulisse ist die Feststellung der Notwendigkeit durch die Bewilligungsbehörde erforderlich.

⁴ Die Förderhöhe bemisst sich an der Flächengröße und den vereinbarten Bewirtschaftungseinschränkungen und entsprechenden Maßnahmendetails.

⁵ Bei Anrechnung als Greeningmaßnahme reduziert sich die Prämie je nach Maßnahme um 175 bis 380 EUR/ha/a.

⁶ Anteilsfinanzierung bis 70 % der förderfähigen Kosten

Abkürzungsverzeichnis ab Seite 38



Partner vor Ort:

Florian Schöllnhammer
Biologische Stationen Oberberg und Rhein-Berg
Kammerbroich 67
51503 Rösrath
Telefon 02205 9498940
Schoellnhammer@BS-BL.de
www.BioStationOberberg.de

Sachsen-Anhalt befindet sich im Zentrum der Rotmilanverbreitung. Aufgrund des nur kleinen und nur auf Europa beschränkten Verbreitungsgebietes machen die 1.900 – 2.100 Brutpaare (2013) in Sachsen-Anhalt bereits etwas 8,8 % des Weltbestands des Rotmilans aus. In den 32 EU-Vogelschutzgebieten des Landes brüten gegenwärtig 203 Paare (2013). Das entspricht einem Landesanteil von 10,6 %.

Neben der Ausweisung von Schutzgebieten soll auch der Paragraf 28 (Horstschutz) des novellierten Landesnaturschutzgesetzes dazu beitragen, Rotmilan- und andere Großvogelhorste vor Verlust und Störungen am Brutplatz zu schützen. Trotzdem musste der Rotmilanbestand in den vergangenen Jahren deutliche Einbußen hinnehmen. Um weitere Rückgänge zu vermeiden, hat das Land 2014 ein Artenhilfsprogramm aufgelegt, in dem Management- und landwirtschaftliche Maßnahmen enthalten sind, die Landnutzer für rotmilanfreundliche Landnutzung honorieren.

Die Annahme, dass die seit der politischen Wende veränderten Anbauverhältnisse die entscheidende Ursache für eine Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit für die Greifvögel darstellen, wird durch die Entwicklung der realen Anbauverhältnisse zwischen 1990 und 2010 gestützt. So verringerte sich in Sachsen-Anhalt seit 1990 der Anteil des Ackerfutterpflanzenanbaus insgesamt um 8,1 % (von 21,5 % auf 13,4 %). Dabei entfallen 89 % der

Im bisherigen Projektverlauf zeigte sich, dass insbesondere Holzeinschlag in den Kiefernwäldern und Deichbaumaßnahmen als wesentliche Störungen während der Brutzeit anzusehen sind und wesentliche Beeinträchtigungen darstellen. Zudem ist der Bruterfolg mit durchschnittlich nur einem Jungtier pro begonnene Brut gering. Der Rotmilan scheint im Elbtal nicht genug Nahrung zu finden, um mehrere Jungtiere zu versorgen. Das Vermeiden von Störungen und anderen Nestbeeinträchtigungen soll durch die Aufklärung von Neststandorten und die Beratung der Landnutzenden, Eigentümerinnen und Eigentümer und Behörden gelingen. Zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit und Lebensraumqualität soll der Anbau mehrjährigen Feldfutters, das Anlegen von Brachen und Schonstreifen sowie Blühstreifen, Feldgehölzen und Hecken beitragen.



Partner vor Ort:

Uwe Lerch
Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
Fachliche Koordination
Promenade 9
91522 Ansbach
Telefon 0981 18009919
lerch@lpv.de
www.landschaftspflegeverband.de

Flächenreduzierungen im Ackerfutterbau auf die für den Rotmilan und die anderen Greifvögel als Nahrungshabitate so wichtigen Kulturen wie Luzerne und Klee.

Während sich der Anteil des Silomais, den die Greifvögel etwa ab Mitte Mai aufgrund der dann erreichten Wuchshöhe kaum noch als Nahrungshabitat nutzen können, lediglich um 0,9 % (von 10,8 % auf 9,9 %) reduzierte, verringerte sich der Flächenanteil bei Luzerne und Klee als wichtige Nahrungshabitate für den Rotmilan dagegen um 7,2 % (von 10,7 % auf 3,5 %) (LERCH 2013, unveröffentlicht).

Maßnahmen zur Förderung des Rotmilans

in Sachsen-Anhalt

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnahmen-code	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.1		Hamsterfördernde Bewirtschaftung von Ackerland in ausgewählten Gebieten ¹	HA10	ELER-VO, Art. 28	FNL	287 EUR/ha/a	Ja ²
1.2		FNL-Grünlandmaßnahme Erstmahd bis zum 15.06. auf Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen ³	FN10	ELER-VO, Art. 28	FNL	180 EUR/ha/a	nein
1.3		Beweidung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen mit Schafen und Ziegen ³	FN12	ELER-VO, Art. 28	FNL	450 EUR/ha/a	nein
1.4		Beweidung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen mit Rindern	FN13	ELER-VO, Art. 28	FNL	450 EUR/ha/a	nein
1.5		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, mehrjährige Blühstreifen	MS60	ELER-VO, Art. 28	MSL	850 EUR/ha/a	Ja ²
1.6		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, mehrjährige Blühflächen	MS64	ELER-VO, Art. 28	MSL	850 EUR/ha/a	nein
1.7		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, einjährige Blühstreifen	MS65	ELER-VO, Art. 28	MSL	670 EUR/ha/a	Ja ²
1.8		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, einjährige Blühflächen	MS66	ELER-VO, Art. 28	MSL	670 EUR/ha/a	nein
1.9		Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, Schonstreifen	MS67	ELER-VO, Art. 28	MSL	670 EUR/ha/a	Ja ²
1.10		Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau (5 Hauptfruchtarten, darunter 10 % Leguminosen) ⁴	MS31	ELER-VO, Art. 28	MSL	55 EUR/ha/a	Ja ²
1.11		Streifen an Waldrändern ÖVF	054	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.12		Ufervegetation ÖVF	055	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.13		Pufferstreifen ÖVF Ackerland	056	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.14		Pufferstreifen ÖVF Dauergrünland	057	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.15		Feldrand ÖVF	058	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.16		Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (kleinkörnige Leguminosen) Klee, Luzerne, Klee-Luzerne-Gemisch	421, 423, 425	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.17		Vorhaben zum Artenschutz, ("Verantwortungsarten Sachsen-Anhalt")	-	ELER-VO, Art. 20	NS-RL	Vollfinanzierung ⁵	-
2	Bestandsschutz						
2.1		Artenschutz im Wald (Nestbaumschutz durch Baummanschette)	-	-	-	-	-
3	Verbesserung Bruthabitat						
3.1		Biotopgestaltung (Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes) entsprechend der Förderrichtlinie Hecken und Feldgehölze ⁶	-	ELER, Art. 17	RL-H/FG	Vollfinanzierung ⁷	-

¹ Die Maßnahme ist an eine vom Bundesland Sachsen-Anhalt vorgegebene Kulisse gebunden (ab Bodenwertzahl 80 und höher).

² Bei Anmeldung als Greeningmaßnahme (ökologische Vorrangfläche) reduziert sich die Prämienhöhe.

³ Die Maßnahme ist an eine vom Bundesland Sachsen-Anhalt vorgegebene Kulisse gebunden (Lebensraumtypen u.a.).

⁴ Die Maßnahme beschränkt sich auf Betriebe des Ökolandbaus (lediglich Erweiterungsanträge, keine Neuanträge).

⁵ Obergrenze je Projekt 750.000 EUR

⁶ Die Maßnahmen sind Kulissengebunden (Wind- und Wassererosionsgebiete). Neuanlage nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ökologischer Umbau (vorwiegend überalterter baumdominierter Hecken und überalterter Baumreihen) auch auf Flächen, die an landwirtschaftliche Flächen grenzen.

⁷ Obergrenze je Maßnahme 100.000 EUR

Abkürzungs-verzeichnis
ab Seite 38

25

Brandenburg



Partner vor Ort:

Ulf Kraatz & Jan Noack
Landschaftspflegeverband
Uckermark-Schorfheide e.V.
Hoher Steinweg 5-6
16278 Angermünde
Telefon 03331 298791
lpv.uckermark-schorfheide-rotmilan@gmx.de

Die Uckermark ist mit einer Größe von 3077 km² zwar der größte Landkreis Brandenburgs, gehört mit einer Bevölkerungsdichte von 39 Einwohnern/km² aber zu den am dünnsten besiedelten Gebieten in ganz Deutschland. In der eiszeitlich geprägten hügeligen Grund- und Endmoränenlandschaft befinden sich auch die fruchtbarsten Böden des Bundeslandes.

So wird die Fläche auch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Große Schläge prägen hier das Landschaftsbild. 83 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden ackerbaulich genutzt. Als Folge des starken Rückganges der Rinderbestände werden nur noch 17 % als Dauergrünland genutzt.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird insgesamt von 519 überwiegend konventionellen Betrieben bewirtschaftet. 12 % der Betriebe arbeiten nach ökologischen Richtlinien. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei 299 ha und damit über dem Durchschnitt Brandenburgs (244 ha) und weit über dem Deutschlands (57 ha). Hauptsächlich werden Winterweizen und Winterraps angebaut, gefolgt von Silomais und Wintergerste. Dabei spielen Luzerne und Klee/Kleegras in der Fruchtfolge kaum noch eine Rolle. Gerade einmal 2,3 % der Ackerfläche (in 2011) wurden mit kleinkörnigen Leguminosen bestellt und werden immer stärker vom Silomais verdrängt.

Das Land Brandenburg weist aktuell mit 1.650 - 1.900 Revieren rund 13 % des bundesweiten Rotmilan-Vorkommens auf. Dieser Bestand ist jedoch durch einen starken Rückgang der Population um 15 % im Zeitraum 1995 bis 2009 gekennzeichnet. Problematisch wirken sich hier vor allem veränderte Nutzungen auf den Bestand des Rotmilans aus, wie

Nutzungsauffassungen mit Sukzession, intensivere Nutzung von Agrarflächen wie verstärkter Raps- und Maisanbau und Abschaffung der Flächenstilllegung. Auch der starke Rückgang der Milchviehbetriebe hat zu einem starken Rückgang der Ackerfutterflächen geführt. Das Projektgebiet umfasst ca. 2400 km² des Landkreises Uckermark. Ein großer Teil der Fläche befindet sich im nördlichen Teil des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. Innerhalb des Projektgebietes, in dem Maßnahmen umgesetzt werden sollen, befindet sich mit einer Größe von ca. 200 km² das Kontrollgebiet. In Brandenburg wurden bisher keine zum Schutz und zur Entwicklung des Rotmilans geeigneten praktischen Agrarumweltmaßnahmen auf dem Acker angeboten (außer Ökologische Landwirtschaft).

Der LPV Uckermark-Schorfheide verfolgt daher die Umsetzung von Maßnahmen auf dem Acker zur Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit in erster Linie auf der Grundlage der Eingriffsregelung (Kompensationsmaßnahmen). Dazu gehören der dauerhafte Anbau kleinkörniger Leguminosen, die Anlage von Ackerbrachen, die Umwandlung von gefährdeten Altbaumbeständen in standortgerechte Gehölze durch Ersatz- bzw. Neupflanzung und die Schaffung von dauerhaften Brachen durch Entseidelungsmaßnahmen.

Des Weiteren umfasst die Beratung der Landwirtinnen und Landwirte auch Empfehlungen für ein rotmilanfreundliches Greening hinsichtlich Nutzung der Greening-Typen Brachen, Stickstoffbinder, Feldraine und Pufferstreifen sowie die Schaffung eines Biotopverbundes durch die Verbindung naturnaher Bereiche (Erhalt, Ergänzung und Neuanlage von Landschaftselementen).

Maßnahmen zur Förderung des Rotmilans

in Brandenburg

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnahmencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.1		Keine geeigneten „Rotmilan-Maßnahmen“ auf Ackerland	-	ELER, Art. 28	KULAP	-	-
1.2		Extensive Grünlandbewirtschaftung, Beweidung mit Schafen	811b	ELER-VO, Art. 28	KULAP	140 bis 225 EUR/ha/a ¹	nein
1.3		Extensive Grünlandbewirtschaftung, Beweidung mit Schafen und Verzicht auf jegliche Düngung	811c	ELER-VO, Art. 28	KULAP	140 bis 225 EUR/ha/a ¹	nein
1.4		Extensive Grünlandbewirtschaftung, Nutzung vor dem 15.06.	812d	ELER-VO, Art. 28	KULAP	140 bis 225 EUR/ha/a ¹	nein
1.5		Späte Mahd und eingeschränkte Grünlandnutzung, erste Nutzung bis zum 15.06.	812g	ELER-VO, Art. 28	KULAP	140 bis 225 EUR/ha/a ¹	nein
1.6		Beweidung von Heiden mit Schafen	821	ELER-VO, Art. 28	KULAP	140 bis 225 EUR/ha/a ¹	nein
1.7		Beweidung von Heiden mit Rindern	822	ELER-VO, Art. 28	KULAP	140 bis 225 EUR/ha/a ¹	nein
1.8		Beweidung von Trockenrasen und sensiblen Grünland mit Schafen	823	ELER-VO, Art. 28	KULAP	140 bis 225 EUR/ha/a ¹	nein
1.9		Beweidung von Trockenrasen und sensiblen Grünland mit Rindern	824	ELER-VO, Art. 28	KULAP	140 bis 225 EUR/ha/a ¹	nein
1.10		Anlage von Schonstreifen und Schonflächen auf Ackerflächen	-	BbgNatSchAG	VV VN ²	90 bis 405 EUR/ha/a ³	nein
1.11		Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern	054	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.12		Pufferstreifen auf Ackerland	056	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.13		Pufferstreifen auf Dauergrünland	057	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.14		Feldränder (Blühstreifen oder selbstbegrünter Ackerstreifen)	058	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.15		Brachliegende Flächen	062	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.16		Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Klee, Luzerne)	781	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
2	Bestandsschutz						
2.1		Artenschutz im Wald (Nestbaumschutz durch Baummanschette)	-	-	-	-	-
3	Verbesserung Bruthabitat						
3.1		Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes, insbesondere in Natura 2000-Gebieten sowie in anderen Gebieten mit hohem Naturwert; der Natura 2000-Arten und – Lebensräumen, u. a. ggf. Alt- und Biotopbäume	-	ELER-VO, Art. 20	RL-NE	-	-

¹ Prämienhöhe abhängig von den Grünlandnutzungsvarianten a, b und c (a – Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung zulässig, b – ausschließlich Beweidung mit Schafen/Ziegen und c – Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließlich Beweidung mit Schafen/Ziegen)
² Flächenanteile sind gegenwärtig durch Mittelbegrenzung sehr gering.
³ Prämienhöhe abhängig von der Ackerzahl

Das Maßnahmengebiet mit einer Fläche von 1.166km² wird im Norden von der Stadt Sömmerda, im Westen von der Gemeinde Schwerstedt, im Osten von der Landgemeinde Bad Sulza und im Süden von der Stadt Weimar begrenzt. Es handelt sich dabei um das hügelreiche Ackerland nördlich von Weimar, um den Ettersberg und einen Teil des Ilmtales.

Das innerthüringer Ackerhügelland stellt sich als flachwelliges Hügelland dar. Es wird durch die Täler von Bächen und kleineren Flüssen, im Projektgebiet durch die Ilm und die Unstrut, unterbrochen. Das weiträumige, kaum gegliederte Gebiet Mittelthüringen zählt zu den Bereichen mit der höchsten Bodenfruchtbarkeit in Thüringen. Die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Weimarer Land ist 55 und im Landkreis Sömmerda 64. Aus diesem Grund existiert hier eine ackerbauliche Nutzung, die auf großen Schlägen mit hoher Intensität betrieben wird. Naturnahe Landschaftselemente sind weitgehend ausgeräumt. Nur noch kleinflächig kommen Grünland, Flurgehölze als Windschutzhecken und Bachufergehölze vor. Waldflächen sind nur in kleinen isolierten Resten vorhanden. Vor Projektbeginn lieferte die letzte Bestandserfassung für ganz Thüringen der Verein Thüringer Ornithologen aus den Jahren 2010/2011 eine Zahl von 950 ± 50 Brutpaaren des Rotmilans. Allein im Kern des Projektgebietes gab es im Jahr 2012 ca. 60 Bruten des Rotmilans. Das entspricht etwa einem Brutpaar je 300 ha. Für die nördlich angrenzenden Bereiche gibt es derzeit zwar keine exakten Zahlen, mit etwa 15 bis 20 Brutpaaren kann aber gerechnet werden.

Im Projektgebiet konnte der Rotmilan derzeit trotzdem nur als „gefährdet“ eingeschätzt werden. Es ist der Trend zu beobachten, dass die Vögel ihre Horste zunehmend in die offene Landschaft verlegen. Der Hauptgrund dafür ist vermutlich in dem zunehmenden Druck durch die Prädatoren – hauptsächlich Waschbären – zu sehen. Im Offenland sind für den Rotmilan offensichtlich markante Großbäume von Interesse, die sich einerseits gut für den Nestbau eignen und andererseits die nötige Ungestörtheit sowie Nähe zu den Nah-

runghabitaten bieten. Das Nistplatzangebot kann in weiten Bereichen des Vogelschutzgebietes SPA Nr. 17 "Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg" noch als relativ gut eingeschätzt werden, da hier die Landschaft gut strukturiert ist und noch viele flächige und lineare Gehölzpflanzungen aufweist. In den anderen Bereichen des Projektgebietes, vor allem nördlich des Vogelschutzgebietes, fehlen diese vielfältigen Strukturen aber in der Regel. Um dem entgegen zu wirken, werden der Umbau abgängiger Pappelstrukturen besonders aber die Schaffung neuer Neststrukturen im Projektgebiet als Maßnahmen vorangetrieben.

Durch eine umfassende, einzelbetriebliche Biodiversitätsberatung soll erreicht werden, dass die Landnutzenden bereit sind, Maßnahmen umzusetzen, die bewirken, dass sich das Nahrungsangebot und die Nahrungsverfügbarkeit für den Rotmilan verbessern. Dazu können beispielsweise die Integration von Feldfutter in die Anbaustruktur, die Anlage von Dauer- bzw. temporären Brachen, die extensive Ackerbewirtschaftung, das Belassen von Pflanzenresten als Bodenbedeckung und der Anbau von Saumstrukturen auf Ackerflächen zählen.

Partner vor Ort:



Jana Apel
Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V.
Am Stausee 36 E
99439 Vippachedelhausen
Telefon 036452 187720
lpv.mittelthueringen@gmail.com
www.lpv-mittelthueringen.com

Maßnahmen zur Förderung des Rotmilans

in Thüringen

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnah-mencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.1		Artenreiche Fruchtfolgen auf Ackerflächen (A11, A12, V11)	-	ELER, Art. 28	KULAP	70 bis 90 EUR/ha/a ¹	ja ²
1.2		Naturbetonte Strukturelemente auf Ackerflächen – einjährige Blühstreifen (A411, V411, A421, V421)	500060, 520030 ⁷	ELER, Art. 28	KULAP	720 bzw. 865 EUR/ha/a ³	ja ^{2,3}
1.3		Naturbetonte Strukturelemente auf Ackerflächen – mehrjährige Blühstreifen (A412, V412, A422, V422)	500070, 520030 ⁷	ELER, Art. 28	KULAP	680 bzw. 800 EUR/ha/a ³	ja ^{2,6}
1.4		Schonstreifen auf Ackerflächen ⁴ (A423, V423)	510010, 520030 ⁷	ELER, Art. 28	KULAP	560 EUR/ha/a	ja ²
1.5		Ackerrandstreifen auf Ackerflächen ⁴ (A424)	-	ELER, Art. 28	KULAP	840 EUR/ha/a	nein
1.6		Gewässer- und Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen ⁴ (A425, V425)	500010, 418999, 520030 ⁷	ELER, Art. 28	KULAP	660 EUR/ha/a	ja ²
1.7		Nutzung von Ackerland als Grünland	428000	ELER, Art. 28	KULAP	460 EUR/ha/a	nein
1.8		Rotmilanschutz ⁴ (A6)	418000	ELER, Art. 28	KULAP	225 EUR/ha/a	nein
1.9		Artenreiches Grünland mit 4 bzw. 6 Kennarten ⁵ (G11, G12)	451000, 452000, 453000, 454000	ELER, Art. 28	KULAP	180 bzw. 240 EUR/ha/a	nein
1.10		Mahd von Biotopgrünland ⁴ (G22, G32, G42, G52)	451000, 452000	ELER, Art. 28	KULAP	285 bis 395 EUR/ha/a	nein
1.11		Beweidung von Biotopgrünland ⁴ (G21, G31, G33, G41, G51, G53)	453000, 454000	ELER, Art. 28	KULAP	275 bis 420 EUR/ha/a	nein
1.12		Flächen in Natura2000-Gebieten, die nicht direktzahlungsfähig sind (G6)	990010	ELER, Art. 28	KULAP	445 EUR/ha/a	nein
1.13		Brachliegende Flächen	500000	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.14		Feldränder (Blühstreifen oder selbstbegrünter Ackerstreifen)	520050	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.15		Pufferstreifen	520030	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.16		Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern	520010	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.17		Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, wie z.B. Erbsen, Ackerbohne, Lupine, Linsen, Wicken, Soja, Klee- und Luzerne-Arten	210000 220000 230000 290000 330000 418000	Direktzahlungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
2	Bestandsschutz						
2.1		Artenschutz im Wald (Nestbaumschutz durch Baummanschette)	-	-	-	-	-
3	Verbesserung Bruthabitat						
3.1		Biotopgestaltung (Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes)	-	ELER, Art. 20	ENL	-	-

¹ Zuwendungshöhen differenziert für Öko- und konventionellen Landbau

² Bei Anrechnung als Greeningmaßnahme reduziert sich die Prämie um 380 EUR/ha/a.

³ ohne Kullisse 720 EUR je ha/a, mit Kullisse 865 EUR je ha/a.

⁴ Maßnahme mit Kulissenbezug

⁵ Einschränkung der Maßnahme: Nicht auf Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL in ausgewiesenen FFH-Gebieten

⁶ ohne Kullisse 680 EUR je ha/a, mit Kullisse 800 EUR je ha/a.

⁷ Code als V-Maßnahme

Nordwestsachsen

Das Projektgebiet wurde vor 20 Jahren als waldärmste Region Deutschlands charakterisiert. Die vorhandenen Waldrelikte weisen jedoch eine sehr hohe ökologische Qualität auf (Ausweisung von 3 FFH-Gebieten). Aufgrund der geringen Niederschlagshäufigkeit und der guten Speicherfähigkeit der Böden, vor allem im Südwesten des Gebietes, nehmen stehende und fließende Gewässer nur einen sehr geringen Flächenanteil ein. Eine Ausnahme bilden die ehemaligen und bestehenden Bergbaugebiete. Südwestlich von Delitzsch, auf einer Fläche von ca. 8000 ha an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt, befindet sich das größte Vorkommensgebiet des Feldhamsters in Sachsen. Aus diesem Grund wurde das Gebiet als besonderes Entwicklungs- und Monitoringgebiet durch den Freistaat Sachsen ausgewiesen.

Als Ursache der Bestandsabnahme typischer Offenlandarten wie Rotmilan, Feldhamster, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz und Co., werden vor allem die aktuelle Förder- und Preispolitik für landwirtschaftliche Produkte verantwortlich gemacht, u.a. durch deren energetische Nutzung und die daraus resultierende enge Fruchtfolge sowie den Anbau von nur wenigen Fruchtarten auf der Fläche. Die mit der hohen Bodenpunktzahl verbundenen Pachtpreise schränken die Handlungsfähigkeit der Betriebe in der Region weiter ein. Unter den gegebenen Voraussetzungen werden daher vor allem Wintergetreide, Raps, Rüben, Mais und Gemüse angebaut.

Für den Schutz des Rotmilans sind diese regionalen Bedingungen besonders gravierend, da sie auf die Fruchtfolge und damit auf den Lebensraum Offenland die größten Auswirkungen haben. Wesentlich ist die Abnahme der Betriebe mit Tierhaltung auf zurzeit nur noch wenig produzierende Milchviehbetrieb. Mastbetriebe für Großtiere mit über 100 Rindern und 3000 Schweinen existieren nicht. Damit fehlen auch die damit verbundene Futterfläche und die Bereitstellung von Stroh für die Ställe. In den vorherrschenden großräumigen Ackerebenen dominieren Hochhecken mit der Hauptbaumart Hybrid-Pappel, die ein Alter von ca. 60 Jahren aufweisen.

Diese Hochhecken mit einer Kronenbreite von ca. zehn bis zwölf Metern sind bedeutende Landschaftselemente, die vor allem ökologische Bedeutung als Nahrungs- und Lebensraum, Wind-, Erosions- und Geruchsschutz besitzen und bisher auch stabile Habitate für Greifvögel boten. Bis 2002 wurden an den Hecken nur vereinzelt Verjüngungsmaßnahmen durchgeführt. Die bisher für die Rotmilanpopulation wichtigen Hybridpappeln sind in einem überalterten Zustand und verursachen Probleme auf den angrenzenden Bewirtschaftungsflächen durch herabfallende Äste und Baumumbrüche.

Im Rahmen von Förderprogrammen wurde im Jahr 2002 begonnen, im gesamten Projektgebiet die ca. 60 Jahre alten Hecken- und Baumstrukturen zu verjüngen. Die praktische Durchführung der Umbaumaßnahmen wurde seitens des Landschaftspflegeverbandes in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Pachtenden und Bewirtschaftenden der Flächen geplant und umgesetzt. 2014 brüteten auf der Kontrollfläche im Projektgebiet 40 Rotmilanpaare, 2015 sogar 60.

Partner vor Ort:



Peter Solluntsch
Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V.
Dr.-Belian Str. 4
04838 Eilenburg
Telefon 03423 70973924
info@lpv-nordwestsachsen.de
www.lpv-nordwestsachsen.de

Ostsachsen

Das 388 km² große Projektgebiet in Ostsachsen erstreckt sich nördlich von Bautzen und zeigt eine naturräumliche Zerteilung. Die Landschaft des „Oberlausitzer Gefildes“ im südlichen Gebietsteil ist geprägt von ackerbaulicher Nutzung, offener Kulturlandschaft, Siedlungen sowie einer reichen Ausstattung an Feldgehölzen. In den nördlichen Gebieten dominieren Kiefernwälder und die für die Region typischen Teichgebiete.

Dieser Wechsel aus offener Landschaft, Gehölzen und zahlreichen Gewässern macht das Gebiet für den Rotmilan so attraktiv. Es zählt zu den stabil besiedelten Regionen Sachsens und erreicht mit rund sechs Brutpaaren je 100 km² eine Dichte, die über dem landesweiten Durchschnitt liegt. In den letzten Jahren lag der Rotmilanbestand im Kontrollgebiet bei etwa 30 bis 40 Brutpaaren.

Das lokale Vorkommen soll mit geeigneten Maßnahmen gestützt werden. Dabei sind Anpassungen in der Landbewirtschaftung von großer Bedeutung, durch die sowohl Nahrungsmenge als auch -verfügbarkeit für die Milane zur Brutzeit erhöht und verbessert werden können. Zur Umsetzung steht in Sachsen, neben freiwilligen Nutzungsänderungen, ab 2015 eine Reihe geeigneter Maßnahmen (AUKM) der neuen Förderrichtlinie bereit.

Bereits 2014 wurde zudem erprobt, wie die Verlustraten der Jungvögel im Nest durch Nestbaumummantelung reduziert werden können. Dabei hat sich Verglasungsfolie bewährt, die nach der Brutsaison wieder abgenommen wurde. Im ersten Ergebnis hatten Brutten mit Baumschutz weniger Verluste als solche ohne Schutzfolie. Die Erfolgsrate konnte also mit Ummantelung um 26 % erhöht werden! Die Erprobung wird in den Folgejahren fortgesetzt und entsprechende Empfehlungen daraus abgeleitet. Ergänzend sollen in Absprache mit Waldbewirtschaftern und Eigentümern Nestschutzzonen eingerichtet werden, um Störungen am Nest zu minimieren. Das Beratungs- und Informationsangebot richtet sich im Projektgebiet

Ostsachsen demnach an Landwirtschaftsbetriebe und Waldbewirtschafter bzw. -eigentümer sowie an andere Beratungsorgane und Behörden.

Darüber hinaus wird das Projekt der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht, um die Akzeptanz von Maßnahmen und die Sensibilität für die Art zu steigern.

Partner vor Ort:



Dr. Winfried Nachtigall & Stefan Siegel
Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte
Neschwitz e.V.
Park 4
02699 Neschwitz
Telefon 035933 179862
Mobil 0151 26818298
stefan.siegel@vogelschutzwarte-neschwitz.de
www.vogelschutzwarte-neschwitz.de

Maßnahmen zur Förderung des Rotmilans

in Sachsen

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnah- mencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.1		Grünstreifen auf Ackerland (AL1) -Kleegras, -Ackergras	422 424	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	313 EUR/ha/a	nein
1.2		Umweltschonende Produktions- verfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (AL3) -Klee -Kleegras -Luzerne -Ackergras -Klee-Luzerne-Gemisch	421 422 423 424 425	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	244 EUR/ha/a	nein
1.3		Selbstbegrünte einjährige Brache (AL5a)	549	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	747 EUR/ha/a	nein
1.4		Einjährige Blühflächen (AL5d)	590	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	831 EUR/ha/a	nein
1.5		Naturschutzgerechte Ackerbewirt- schaftung für Vögel der Feldflur (AL6b)	-	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	581 EUR/ha/a	nein
1.6		Überwinternde Stoppel (AL7)	-	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	100 EUR/ha/a	nein
1.7		Artenreiches Grünland ergebnisorientierte Honorierung (GL1) -Wiesen -Mähweiden -Weiden -Hutungen -Streuwiesen	451 452 453 454 458	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	176 bis 361 EUR/ha/a ¹	nein
1.8		Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland (GL3)	559	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	450 EUR/ha/a	nein
1.9		Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit mindestens zwei Nutzungen pro Jahr (GL5d), -Wiesen -Mähweiden -Weiden -Hutungen -Streuwiesen	451 452 453 454 458	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	359 EUR/ha/a	nein
1.10		Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Staffelmahd (GL5e), -Wiesen -Mähweiden -Weiden -Hutungen -Streuwiesen	451 452 453 454 458	ELER-VO, Art. 28	AUNaP	57 EUR/ha/a	nein

Lfd. Nr.	Kategorie	Maßnahme	Maßnah- mencode	Grundlage	Programm	Zuwendungshöhe	Kombination mit Greening
1	Nahrungsangebot / Nahrungsverfügbarkeit						
1.11		Brachliegende Ackerflächen	062	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.12		Ackerstreifen an Waldrändern	054	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.13		Pufferstreifen auf Ackerland entlang von Wasserläufen	056	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.14		Feldränder	058	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
1.15		Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	060	Direktzah- lungs-VO, Art. 46	Greening	-	-
2	Bestandsschutz						
2.1		Artenschutz im Wald (Nestbaumschutz durch Baummanschette)				-	-
3	Verbesserung Bruthabitat						
3.1		Biotopgestaltung (Anlage und Sanie- rung von Gehölzen des Offenlandes)	A1	ELER, Art. 17	RL-NE	-	-
3.2		Artenschutz (Projekte zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten; bestandsunterstüt- zende Vorhaben)	A2	ELER, Art. 17	RL-NE	-	-

¹ Zuwendungshöhen differenziert entsprechend der Kennartenzahlen

Nestbaumschutz



Foto: Arco Images / FLPA

Gelege und Jungvögel von Rotmilanen und anderen Greifvögeln sind zur Brutzeit von Prädatoren bedroht. Neben Habicht, Uhu und Baumwürger kommt seit einigen Jahren der Waschbär dazu. Raubsäuger erklettern den Stamm des Nestbaums und leeren die Nester. Wissenschaftliche Arbeiten zeigen den regional teilweise großen Einfluss des Waschbären u.a. auf Rot- und Schwarzmilan. Eine einfache, aber effektive Schutzmaßnahme wurde durch den Förderverein Sächsische Vogelschutzwerke entwickelt. Das Ummanteln der Brutbäume hindert Beutegreifer am Erklettern.

Der Einsatz von 1,25 m hoher handelsüblicher Verglasungsfolie (Bezug über den Baumarkt) hat sich in der Praxis bewährt. Verglasungsfolie ist glatt, wetterbeständig und so hoch, dass ein Überklettern nicht möglich ist. Verglasungsfolie kann über Jahre wiederverwendet werden. Die Folie wird zu Beginn der Brutzeit möglichst störungsarm am Stammfuß angelegt und idealerweise mit witterungsbeständigem Klebeband befestigt. Die Montage kann problemlos durch eine Person durchgeführt werden. Nach der Brutzeit sollte die Folie wieder entfernt werden. Dies dient der Baumgesundheit, denn Feuchtigkeit und Schädlinge können sich so nicht festsetzen.



Manschetten aus glattem, wetterbeständigem Material wie hier Verglasungsfolie, hindern Prädatoren am Erklettern von Nestbäumen. Nach der Brutzeit werden die Manschetten entfernt und können wiederverwendet werden. Foto: M. Schimkat



Sackgasse für Waschbär und Co.: Eier und Jungvögel sind geschützt. Foto: M. Schimkat

Nestschutzzonen – Waldnutzung und Artenschutz pragmatisch gelöst

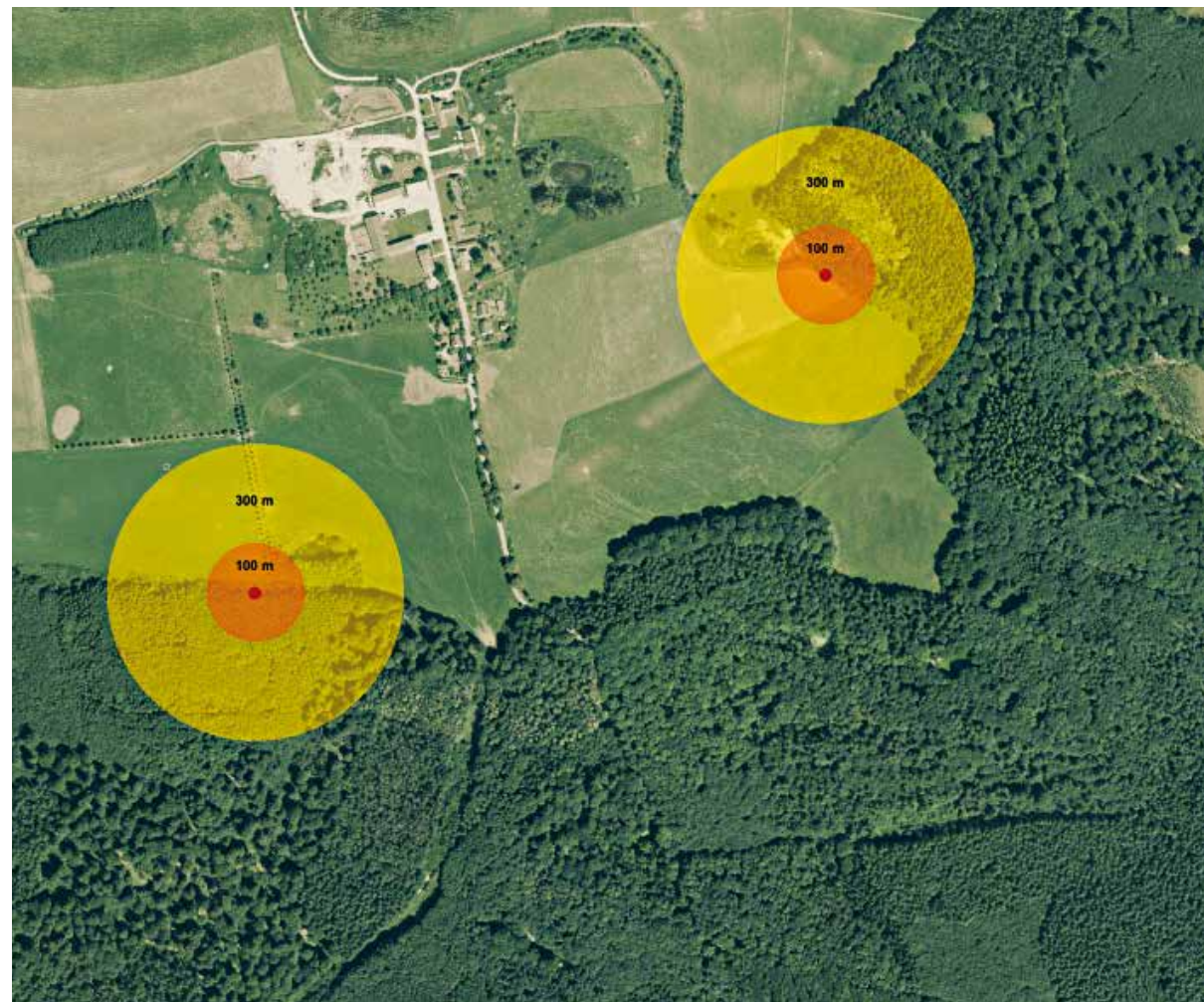
Der Rotmilan und seine Brut sind gesetzlich geschützt, denn § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verbietet es,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit und Aufzucht erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Gesetzeslage zum Schutz von Nestern oft wenig oder überhaupt nicht bekannt ist.

Nestschutzzonen (auch Horstschutzzonen) sind kleinräumig eingerichtete Gebiete, die zeitlich begrenzt dem Schutz von Greifvögeln während der Brut- und Jungenaufzucht dienen. Sie sind in vielen europäischen Ländern sowie in einigen Bundesländern bereits gesetzlich verankert.

Forstarbeiten in der Nähe brütender Rotmilane können dazu führen, dass die Bruten aufgegeben werden. Nestschutzzonen sollen dies verhindern. Dazu beraten die Mitarbeiter in den Praxisregionen Waldbesitzerinnen und -besitzer sowie Försterinnen und Förster. Durch die Anpassung der Bewirtschaftung können Konflikte gelöst werden. Das Ziel soll eine ausgewogene Altersstruktur der Gehölzbestände sein, um Brutstätten des Rotmilans zu bewahren und auch in Zukunft neu zu schaffen.



Nestschutzzonen bieten in der Brutzeit Rechtssicherheit und sind einfach einzurichten. Quelle: Google Maps

Nestschutzzonen einrichten – wie genau?

In der Brutzeit vom 1. April bis zum 31. Juli werden störungsfreie Zonen kreisförmig um das betreffende Nest eingerichtet. In der Praxis hat sich die Einteilung in eine 300m-Zone und eine 100m-Zone um das betreffende Nest bewährt.

Im Umkreis von 300m:

- sollten in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli mehrstündige land- und forstwirtschaftliche Arbeiten mit Maschineneinsatz unterbleiben. Kürzere Arbeiten oder einmaliges Befahren sind in der Regel unproblematisch.

Im Umkreis von 100m:

- sollte in dieser Zeit ein vollständiger Nutzungsverzicht gelten.
- dauerhafte jagdliche Aktivitäten (z.B. Kirrungen) sollten unterbleiben

Außerhalb der Brutzeit sind die Nestschutzzonen aufgehoben und die Forstwirtschaft ist nach der guten fachlichen Praxis uneingeschränkt möglich. Da angelegte Nester wiederholt genutzt werden, steht der Brutbaum ganzjährig unter gesetzlichem Schutz und darf zu keiner Zeit freigestellt, entastet oder anderweitig bearbeitet werden.

Aktuelle Infos und Hintergründe rund um Deutschlands heimlichen Wappenvogel finden Sie auf www.rotmilan.org



Bitte nicht stören! Schaut im Frühjahr eine gegabelte Schwanzspitze über das Nest hinaus, steht fest: Hier brütet Deutschlands heimlicher Wappenvogel. Foto: C. Gelpke



Ein Rotmilan-Brutbaum aus der Bodenperspektive. Eine gute Kenntnis über brütende Greifvögel ist Grundlage für die Einrichtung von Nestschutzzonen. Nester findet man am besten an unbelaubten Bäumen in der Zeit von Dezember bis März. Foto: F. Schöllnhammer

Abkürzungen und Begriffserklärung

AUP Agrarumweltprogramm – In einem Agrarumweltprogramm sind die Agrarumweltmaßnahmen (s.u.) eines Bundeslandes zusammengefasst.

AUM Agrarumweltmaßnahmen – ökologisch vorteilhafte landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen. AUM sind in den Bundesländern unterschiedlich gestaltet und werden von diesen abhängig von Aufwand und mögl. Ertragsausfall finanziell honoriert. Die Teilnahme ist freiwillig.

Direktzahlungs-VO Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17.12.2013

DDA Dachverband Deutscher Avifaunisten

DVL Deutscher Verband für Landschaftspflege

ELER-VO Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – EU-weit gültige Richtlinie, die den Schutz von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen sowie ein Netz aus Schutzgebieten (NATURA 2000) beinhaltet.

Greening Im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik ist das Greening eine Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Der Betrieb muss folgende Maßnahmen umsetzen: Anbaudiversifizierung, Dauergrünland-Erhalt sowie Flächennutzung im Umweltinteresse. Von dieser Regelung bestehen allerdings zahlreiche Ausnahmen.

Habitat Lebensraum einer wildlebenden Tier- oder Pflanzenart

Kartierung Erfassungsmethode wildlebender Tier- oder Pflanzenarten

Leguminosen auch Hülsenfrüchtler – Pflanzenfamilie, der in der Landwirtschaft große Bedeutung zukommt, da sie zur Bodenfruchtbarkeit beiträgt und auch als Viehfutter verwendet wird. Leguminosen verbleiben zudem mehrjährig auf dem Acker und bilden einen wichtigen Kleinstlebensraum für Kleinsäuger. Beispiele für Leguminosen sind Bohnen, Erbsen und Lupinen sowie Luzerne und Klee.

LPV Landschaftspflegeverband

MSL Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

OAG Ornithologische Arbeitsgemeinschaft

Prädatoren Raubtiere

Silage auch Silo – durch Milchsäuregärung haltbar gemachtes Viehfutter wie Mais, Gras, Luzerne usw.

Silomais siehe Silage

SPA Special Protected Area- Schutzgebiete der europäischen Vogelschutzrichtlinie (siehe auch FFH)

VNS Vertragsnaturschutz als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

Abkürzungen nach Ländern

Mecklenburg-Vorpommern

RL vK Richtlinie zur Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau

RL SE Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf Ackerland

RL exGL Richtlinie zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland

PdLRL M-V Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege in Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

NiB-AUM Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen

EELA Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen

SAB Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft zur Erhaltung und wertvoller Lebensräume und Arten sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen

Nordrhein-Westfalen

RL-AUM Richtlinie zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

RL-VNS Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz

FöNa Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sachsen-Anhalt

FNL Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen

MSL Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Markt- und Standortangepassten Landbewirtschaftung

NS-RL Richtlinie zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten

RL-H/FG Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie dem Umbau von Hecken (Förderrichtlinie Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente)

Brandenburg

BbgNatSchAG Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

VV VN Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (ausschließlich mit Landesmitteln finanziert)

KULAP Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 vom 22.12.2014)

RL-NE Richtlinie des Ministeriums Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des Natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins.

Thüringen

KULAP Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege

ENL Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sachsen

AUNaP Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (RL AUK 2015) – Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm

RL NE Förderrichtlinie Natürliches Erbe

